

# RAHMENKONZEPT SOZIALARBEIT AN GRUNDSCHULEN IN DER STADT ORANIENBURG



**»Non scholae, sed vitae discimus«**  
(Nicht für Schule, sondern für das Leben lernen wir)



**Auftraggeber:**

Stadt Oranienburg/Amt für Bildung und Soziales

**Interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe Sozialarbeit an Grundschulen:**

Nicole Walter-Mundt (Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung); Torsten Lattke (Rektor der Waldschule Grundschule); Aranka Kurmann (Leiterin des Hortes der Havelschule Grundschule); Jan Döring (Sozialarbeiter an der Comenius Grundschule); Carina Lübon (Sozialarbeiterin an der Waldschule Grundschule); Stefan Reinhardt (Sozialarbeiter an der Havelschule Grundschule); Robert Wolf (Landkreis Oberhavel/Fachdienstleiter Jugendarbeit, Pflegekinder, Adoptionsvermittlung); Roman Riedt und Corinne Waldbach (Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe/kobra.net gGmbH – [www.kobranet.de](http://www.kobranet.de)); Pierre Schwering (Stadt Oranienburg/Sachgebietsleiter für Gemeinwesen, Jugend und Sport); Elena Wiezorreck (Stadt Oranienburg/Sozialpädagogin im Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport)

**Autorengruppe:**

Pierre Schwering, Elena Wiezorreck, Roman Riedt, Corinne Waldbach

**Überarbeitung 2023:**

Pierre Schwering (Stadt Oranienburg/Sachgebietsleiter für Gemeinwesen, Jugend und Sport), Carina Lübon (Sozialarbeiterin an der Waldschule Grundschule), Stefan Reinhardt (Sozialarbeiter an der Havelschule Grundschule), Anne Nadif (Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe/kobra.net gGmbH – [www.kobranet.de](http://www.kobranet.de)), Christiane Schulz (Stadt Oranienburg/Sozialpädagogin im Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport), Henriette Aßmann (Stadt Oranienburg/Sozialpädagogin im Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport)

**Urheberrecht/Copyright**

Sämtliche Texte und Graphiken dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

**August 2023**

## Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Ausgangslage .....	3
3. Grundlagen der Sozialen Arbeit an Grundschule.....	5
3.1 Definition Sozialarbeit an Schulen sowie gesetzlicher Auftrag.....	5
3.2 Rahmenkonzeption.....	6
4. Leistungen und Handlungsgrundsätze der Sozialarbeit an Grundschulen .....	7
4.1 Leistungen .....	8
4.2 Handlungsgrundsätze.....	9
5. Zielgruppen und Ziele der Sozialarbeit an Grundschule .....	11
5.1 Zielgruppen.....	11
5.2 Ziele der Sozialarbeit an Grundschule.....	11
6. Leistungen und Ausrichtung der Kooperationspartner am Standort.....	12
7. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Grundschule.....	13
7.1 Personelle und räumliche/materielle Ausstattung .....	13
7.1.1 Zugang zu internen Gremien .....	14
7.2 Koordination, Steuerung und Vernetzung .....	14
7.3 Qualitätsstandards .....	16
8. Standortgebundene Rahmenbedingungen .....	16
8.1 Standortkonzepte .....	16
8.2 Schuljährliche Zielvereinbarungen .....	17
9. Ausblick .....	17
10. Anhang.....	20
A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg .....	21
A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg .....	22
A 3 Rechtliche Regelungen .....	23
A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten.....	37
A 5 Gliederung Standortkonzepte .....	40
A6 Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel.....	41

## 1. Präambel

Viele Faktoren und Einflüsse beeinflussen das Aufwachsen und die Entwicklung eines jungen Menschen. Weil Sozialisations- und Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen nicht an einen spezifischen Ort, eine Institution oder eine Person gebunden sind, liegt es in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Jugendhilfe, Schule und Hort dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen und ihren Bildungsweg vorfinden. Die Stadt Oranienburg nimmt ihre Verantwortung wahr, Bildungsgelegenheiten und -orte in der Stadt förderlich auszugestalten. Sozialarbeit an Grundschulen ist ein solch förderliches Angebot und wird bundesweit als Qualitätsmerkmal eines Schulstandortes anerkannt.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2014 wurde darum der sukzessive Ausbau der Sozialarbeit an den Grundschulen im Stadtgebiet auf den Weg gebracht. Um stadtweit vergleichbare Standards zu fördern, erarbeitete eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe in einem konstruktiven Aushandlungsprozess bis 2016 das *Rahmenkonzept Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg*.

In der Stadt Oranienburg kommt dem erweiterten Bildungsverständnis ein sehr hoher Stellenwert zu. Aussagen zum Bildungsbegriff bzw. Bildungsangebot finden sich unter anderem in der städtischen Konzeption zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Im Auditierungsprozess „Familiengerechte Kommune“, bei dem die Implementierung der Sozialarbeit an Grundschule ein Baustein war, findet sich dieses Verständnis ebenfalls wieder. Zudem wird im vorliegenden Konzept der Begriff „Schule“ mit weit mehr als einem Gebäude, Unterricht und Lehrkräften assoziiert. Schule ist ein Lebensort. Als solcher ist er Gestaltungs-, Erfahrungs- und teilweise Schutzraum, Stätte der Kulturaneignung und Wertevermittlung sowie Integrationsort. Weil am Ort Schule, unter anderem im Rahmen ganztägsschulischer Angebote, eine Vielzahl außerschulischer Bildungsorte und -akteure einbezogen sind, öffnen sich Schulstandorte zunehmend dem Gemeinwesen. In der Stadt Oranienburg tragen Schule, Hort und Schulsozialarbeit im Zusammenwirken mit den Eltern gemeinsam Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Kooperationsbeziehungen in diesem Arbeitsdreieck zu entwickeln und zu stärken, ist daher ein wichtiges Anliegen. Das Rahmenkonzept versteht darum Sozialarbeit an Grundschulen als eine Art Bindeglied zwischen Schule und Hort. Auf den folgenden Seiten wird bei der Verwendung des Begriffes „Schulstandort“ explizit der Hort mit seinen Fachkräften einbezogen.

Das vorliegende Rahmenkonzept dient Fachkräften der Sozialarbeit an Grundschulen, Lehrkräften und Schulleitungen, pädagogischen Fachkräfte in Horten sowie Trägern als gemeinsame Arbeitsgrundlage und Orientierung für die praktische Umsetzung von Sozialarbeit am Standort Schule. Weil pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule und Hort zunächst unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, eigenständigen Zielen, Aufträgen und Handlungsprinzipien folgen, ist es bedeutsam sich auf ein gemeinsames übergeordnetes Ziel zu verständigen. Alle Professionen eint, dass ihr Handeln darauf abzielt, Kinder und Jugendliche für einen gelingenden Sozialisations- und Bildungsprozess zu stärken. (Ausführlicher werden die Grundlagen der Rahmenkonzeption unter 3.2 beleuchtet.)

Um unseren Kindern die notwendigen Zukunftskompetenzen vermitteln zu können, ist multiperspektivisches Denken und Handeln gefragter denn je. Globalisierung und Digitalisierung lassen die Welt und uns als Menschen enger zusammenrücken. Diese Entwicklung bietet viel Potential, aber macht unsere Welt auch komplexer und unbeständiger. Die Schere zwischen dem unendlichen Wachstumsimperativ und den endlichen Ressourcen unserer Erde, zwischen Armut und Reichtum, zwischen technologischen Möglichkeiten und sozialen Bedürfnissen klafft mehr und mehr auseinander. Die Herausforderungen werden wachsen und die Welt sich weiter verändern. Bildungserfolg heißt darum nicht mehr nur formales Wissen zu beherrschen, sondern bedeutet Empathie, Handlungsfähigkeit und Sinnhaftigkeit zu entwickeln. Schulen der Zukunft bereiten Kinder und Jugendliche auf die Lebenswirklichkeit vor und basieren auf Partnerschaft.

An den Grundschulen der Stadt Oranienburg wird dies bereits gelebt und bedarf zukünftig weiterer Intensivierung. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, und somit der Sozialarbeit an Schule, können als Hilfen zur Lebensbewältigung verstanden werden und erfolgen auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsverständnisses, das formelle, informelle und nichtformelle Bildungsprozesse bzw. - settings einbezieht<sup>1</sup>.

Mit dem Beschluss 1015/22 der Stadtverordneten vom 11.10.2022 wurde der Grundstein für den weiteren Ausbau von Sozialarbeit an Grundschule gelegt. Es wird von nun an einen festen Personalschlüssel von 200 Schülerinnen und Schüler auf einen Sozialarbeitenden an Grundschule geben.

Seit 2012 konnte das stetig wachsende Arbeitsfeld Sozialarbeit an Grundschule vielfältige Projekte an den Schulstandorten umsetzen, an denen über die Jahre verteilt mehrere tausend Kinder teilnahmen. Viele dieser Projekte wurden kooperativ mit Schule, Hort oder weiteren externen Partnern umgesetzt.

Nach über zehn Jahren Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Grundschulen, Horten, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern, der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen durch den Gesetzgeber sowie des Stellenaufwuchses im Arbeitsfeld, findet die Rahmenkonzeption im Jahr 2022 ihre erste Überarbeitung.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu die weiterführenden Hinweise „Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten“ im Anhang (A 4, S. 21)

## 2. Ausgangslage

Oranienburg ist Kreisstadt des Landkreises Oberhavel, der an die nördliche Stadtgrenze der Bundeshauptstadt Berlin angrenzt.<sup>2</sup> Unter anderem die Nähe zu Berlin und eine gute Verkehrsanbindung machen Oranienburg zu einem attraktiven Wohnort für viele Familien und damit zu einer wachsenden Stadt. Der Bevölkerungszuwachs in den zurückliegenden Jahren ist überwiegend auf den Zuzug von Personen in die Stadt zurückzuführen, während der Geburtensaldo negativ ausfällt.<sup>3</sup> Aktuell leben in Oranienburg etwas über **48.701** Menschen.

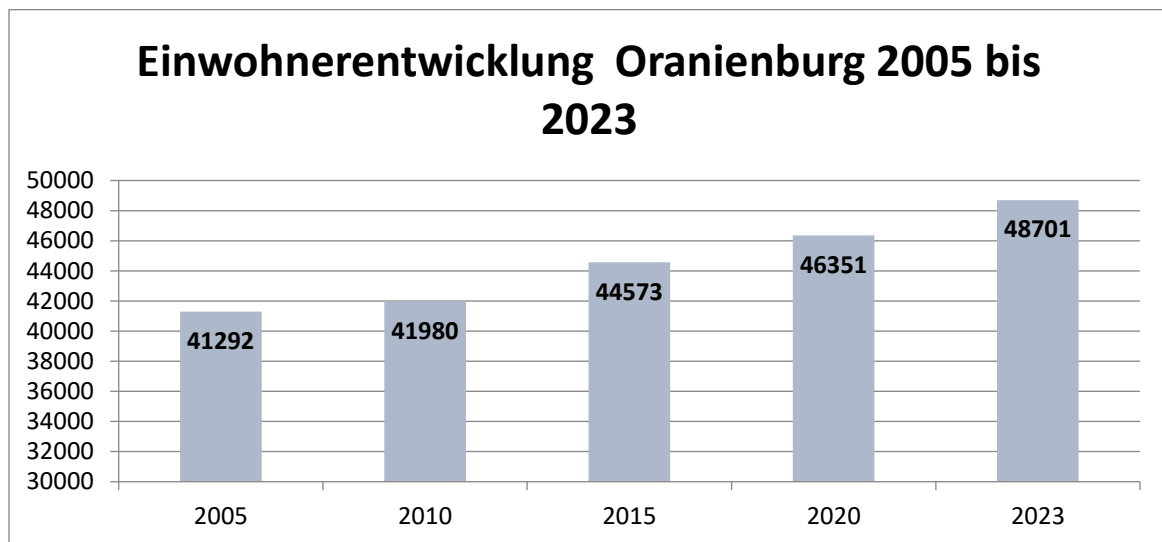


Tabelle 1: Einwohnerentwicklung der Stadt Oranienburg 2005 bis 2023

Der Anteil der jungen Menschen bis 12 Jahre beträgt 15,5 % der Gesamtbevölkerung in der Stadt Oranienburg (siehe Tabelle 2 - Quelle: Bürgeramt Oranienburg). Die Einwohnerprognose für die Stadt Oranienburg kann auf Grund des stetig zunehmenden Familienzuzugs variieren. Grundsätzlich kann von einem weiteren Bevölkerungszuwachs um bis zu 6,3% bis 2030 ausgegangen werden, da der Landkreis Oberhavel mit seiner Nähe zu Berlin immer attraktiver wird (im Landkreis Oberhavel wären zusätzlich +3,4% / im Land Brandenburg würde es hingegen abnehmen um -3,5%)<sup>4</sup>. Die Stadt Oranienburg geht davon aus, dass auch die Bevölkerungsgruppe der Kinder im Grundschulalter weiter ansteigt und es einen hohen Bedarf an Kita- (frühkindlicher Bereich), Schul- und Hortplätzen geben wird, welcher ausgebaut werden muss. Eine detaillierte Aufstellung über die zunehmenden Schülerinnen- und Schülerzahlen kann dem aktuellen Infrastrukturbericht der Stadt Oranienburg entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile: Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf.

<sup>3</sup> Der Geburtensaldo ist die Differenz aus der Zahl der Geborenen und der Verstorbenen. Ein Geburtenüberschuss ergibt sich, wenn eine höhere Anzahl Kinder geboren wird als Menschen versterben. Ein Geburtendefizit entsteht bei einer geringeren Anzahl an Geburten als an Verstorbenen.

<sup>4</sup> Quelle: [www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de).

Durch die steigende Kinderanzahl in den Schulen nimmt auch der Bedarf nach sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten am Standort Schule zu. Dieser ergibt sich vor allem aus Risikofaktoren, wie dem Aufwachsen im digitalen Zeitalter, der zunehmenden Kinderarmut sowie des Migrationsanteils bei Schülerinnen und Schülern.

Momentan verfügt die Stadt Oranienburg über neun Grundschulen, wovon in den vergangenen Jahren bereits sechs mit Sozialarbeit an Grundschule ausgestattet wurden.

Im Jahr 2023 werden zusätzlich zwei neue Vollzeitstellen geschaffen, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden und präventiv sowie intervenierend zu agieren.

### **Bildungsorte und Lernwelten in der Stadt Oranienburg**

Die Stadt Oranienburg ist Trägerin von neun Grundschulen und einer weiterführenden Schule. In Trägerschaft des Landkreises Oberhavel befinden sich im Stadtgebiet Oranienburg zwei Gymnasien, ein Oberstufenzentrum, eine Gesamtschule sowie eine Förderschule (mit dem Förderschwerpunkt "Lernen"). Gefördert durch den Landkreis Oberhavel wird an einer Gesamtschule, der Oberschule, dem Oberstufenzentrum sowie der Förderschule Sozialarbeit an Schulen gewährleistet. Darüber hinaus gibt es in freier Trägerschaft drei Grundschulen, eine Förderschule, ein Gymnasium sowie eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die neun städtischen Grundschulen wurden im Schuljahr 2022/2023 von 2.760 Schülerinnen und Schülern besucht.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung stehen achtzehn Einrichtungen zur Verfügung: Elf Kindertagespflegeeinrichtungen und sieben Horte, welche sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden, sowie elf Kindertagespflegeeinrichtungen und zwei Horte in freier Trägerschaft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kindertagespflege, die von mehr als fünfundzwanzig Kindertagespflegepersonen abgesichert wird.<sup>5</sup> An neun städtischen Grundschulen und drei Grundschulen in freier Trägerschaft ist die Betreuung in einem Hort möglich.

In der Stadt Oranienburg bestehen acht Kinder- und Jugendeinrichtungen, die durch ein mobiles Angebot für Lücke-Kinder und die mobile Jugendarbeit an wechselnden Standorten und deren Bedarfen ergänzt werden. Das Angebot der Jugendarbeit wird von fünf freien Trägern im Auftrag der Stadt Oranienburg durchgeführt und darüber hinaus besteht eine Vernetzung mit den vom Landkreis beauftragten freien Trägern. Die Angebote sind in den Ortsteilen Wensickendorf, Zehlendorf, Germendorf und Schmachtenhagen sowie in der Stadtmitte etabliert. Eine lebendige Vereinsarbeit prägt die Stadt(teile).

Mit der Gedenkstätte Sachsenhausen ist ein international bedeutsamer Ort der Erinnerungsarbeit in Oranienburg verortet. Die Bildungslandschaft wird unter anderem durch eine öffentliche Bibliothek, einen Tierpark, dem Schlosspark sowie die TURM ErlebnisCity (Schwimmbad und verschiedene Sportbereiche) ergänzt.

---

<sup>5</sup> Stand 02/2016

Die Sozialarbeit an Grundschule orientiert sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Dabei kooperiert und vernetzt sie sich mit den relevanten Akteuren/Institutionen in der Stadt, dem Landkreis und mit überregional tätigen Akteuren/Institutionen.

Innerhalb der Stadt sind zwei räumliche Aufteilungen für die Sozialarbeit an Grundschule wichtige Bezugsgrößen:

- 1) Mit Blick auf die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Schulstandort die Schuleinzugsgebiete (siehe Anhang A 2, S. III).<sup>6</sup>
- 2) Mit Blick auf den eingeschränkten Aktionsradius der Hauptzielgruppe (Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre), der kurzen Wege/Verbindungen einen erhöhten Betreuungs- und Aufsichtsaufwand erfordert, ist der Sozialraumbezug bedeutsam. Die Stadt Oranienburg gliedert sich nach dem Konzept zur Jugend(sozial)arbeit in die Sozialräume Nord, Süd, Ost, West und Mitte (die Aufteilung der Stadt anhand der Sozialräume ist im Anhang A 1, S. II beigefügt).

### **3. Grundlagen der Sozialen Arbeit an Grundschule**

Die Stadt Oranienburg finanziert als familienfreundliche Kommune Soziale Arbeit an Grundschule, welche sich in städtischer Trägerschaft befinden. Soziale Arbeit an Grundschule umschließt das Tätigkeitsfeld in Schule und Hort. Diese drei Parteien bilden ein Arbeitsdreieck, welches nicht ohne den anderen funktioniert und wegzudenken ist. Dabei bedienen sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verschiedenster Methoden um den komplexen, stetig wechselnden Anforderungen gerecht zu werden.

#### **3.1 Definition Sozialarbeit an Schulen sowie gesetzlicher Auftrag<sup>7</sup>**

Mit der Einführung des §13a wurde die „Schulsozialarbeit“ im SGB VIII fest verankert und als offizielle Rechtsvorschrift aufgenommen.<sup>8</sup> Sozialarbeit an Grundschule ist ein sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetz (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welche durch eine einschlägig ausgebildete Fachkraft kontinuierlich am Standort erweitert wird. Sie bedient sich dabei sozialpädagogischer Methoden (Einzelfallarbeit, Beratung, soziale Gruppenarbeit, Netzwerk- und Gemeinwesenarbeit). Die Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen Bedarf der Zielgruppen und arbeiten entsprechend der vorgegebenen Handlungsgrundsätzen mittels sozialpädagogischer Methoden, wobei sie ihr Handeln regelmäßig reflektieren und zu gegebener Zeit evaluieren.

---

<sup>6</sup> Siehe Schulbezirksatzung vom 27.09.2012 mit einer detaillierten Auflistung des Straßenverzeichnisses zu den jeweiligen Schuleinzugsgebieten der städtischen Grundschulen:

<https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/schulbezirkssatzung202012.pdf>

<sup>7</sup> Im Anhang (A3, S. 17) werden die relevanten gesetzlichen Regelungen im Wortlaut aufgeführt.

<sup>8</sup> Die Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel weisen die Sozialarbeit an Schulen ebenfalls als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe aus und nehmen Bezug auf die o.g. Regelungen des SGB VIII (vgl. ).

Entsprechend § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit an Schule/Hort zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern. Dabei fokussiert sie sich auf deren individuelle und soziale Entwicklung. Sozialarbeit an Grundschule initiiert, begleitet und verknüpft formale, non-formale sowie informelle Lernprozesse zur Aneignung, Entwicklung und Stärkung sozialer, emotionaler, kognitiver sowie kreativer Lebens(bewältigungs)kompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Sozialarbeit an Grundschule befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, regt gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement an und leistet somit im Sinne des § 11 SGB VIII Jugendarbeit. Sie richtet sich dabei mit ihren Leistungen grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler. Damit wird der präventive Ansatz der Angebote gestärkt. Im Sinne des § 16 SGB VIII machen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter präventive Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/ Personensorgeberechtigte zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz.

Sozialarbeit an Grundschule soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie richtet sich nach § 13 SGB VIII immer auch an solche Kinder und Jugendlichen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 SGB VIII). Sie leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.

Die Sozialarbeit an Grundschule arbeitet vernetzt in systemübergreifenden Bezügen und erfüllt somit den Anspruch auf eine strukturell verankerte, unabhängig vom Einzelfall, etablierte Zusammenarbeit (u.a. mit Schule und Hort), wie in § 81 SGB VIII festgeschrieben. Sie nimmt am Standort Grundschule weiterhin Bezug zu den § 8; § 8a, 14 SGB VIII, sowie §18a BbgKVerf. (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Durch den §13a SGB

Weitere Bezugspunkte für die Sozialarbeit an Grundschule stellen das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Brandenburger Schulgesetz mit seinen Anknüpfungspunkten für die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 BbgSchulG) sowie die Kinderrechte dar.

### **3.2 Rahmenkonzeption**

Der Verweis auf die anderen Konzepte Jugendarbeit und familiengerechte Kommune sowie der Rückgriff auf den erweiterten Bildungsbegriff und damit verbunden die Einbeziehung aller relevanten Akteure machen deutlich, dass die Sozialarbeit an den Grundschulen in Oranienburg nicht isoliert zu betrachten ist. Aus Sicht der Stadt Oranienburg ist es notwendig alle Bildungsakteure gewinnbringend im Sinne der Kinder und Jugendlichen und deren Familien miteinander in den Austausch zu bringen, um ihre Leistungen abgestimmt zu erbringen. Die Sozialarbeit an Grundschule ist daher ein Angebot, das in vernetzten Bezügen agiert. Die Stadt Oranienburg bekennt sich zu ihrer Aufgabe, eine moderierende, koordinierende und steuernde Funktion hinsichtlich der Abstimmung der Bildungsakteure einzunehmen.

Die Sozialarbeit an Grundschule in der Stadt Oranienburg wird auf der Grundlage dieses Rahmenkonzeptes verbindlich umgesetzt. Das Rahmenkonzept klärt standortübergreifend Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen. Es bietet allen beteiligten Akteuren (Fachkräften der Sozialarbeit an Grundschule, Lehrkräften und Schulleitungen, pädagogische Fachkräfte in Horten, Träger) eine Orientierungshilfe und schafft Transparenz hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sozialarbeit an Grundschule. Das Rahmenkonzept wird durch einen Leistungsvertrag zwischen der Stadt Oranienburg und den Trägern der Sozialarbeit an Grundschulen unterlegt. Standortbezogene Konzepte, die durch die Träger im Dialog mit der Schule und Hort erstellt werden, konkretisieren die Leistungen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am jeweiligen Standort. Schuljährliche Zielvereinbarungen zwischen den Trägern, den Grundschulen und Horten sichern die gemeinsame Auswertung und Wirkungsmessung. Die Stadt Oranienburg sieht die Sozialarbeit an den Grundschulen in enger Verbindung mit der Sozialarbeit an den weiterführenden Schulen sowie der Förderschule in der Stadt, die durch den Landkreis Oberhavel gefördert und durch freie Träger umgesetzt wird. Die Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel sind eine wichtige Grundlage für das vorliegende Rahmenkonzept, welches seinen Beitrag dafür leistet, die schulübergreifenden Abstimmungen der Fachkräfte im Landkreis zu fördern. Dies schließt die Mitwirkung an Vernetzungs- und Qualifizierungsangeboten mit ein (siehe Punkt 6.2, S. 10).

#### **4. Leistungen und Handlungsgrundsätze der Sozialarbeit an Grundschulen**

Bei der Realisierung ihres komplexen Auftrages erbringen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am Standort unterschiedliche Leistungen. Die im Folgenden genannten Leistungen werden an allen Grundschulstandorten erbracht und können nur durch das Arbeitsdreieck von Schule, Hort und Sozialarbeitenden (gemeinsam) effektiv geleistet werden. Der jeweilige Umfang der Leistungen orientiert sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler und der Ausgangslage am Schulstandort. Um den stetig wechselnden und neuen Herausforderungen gerecht werden zu können, bedienen sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eines großen Methodenkoffers. Diesen bauen sie zum einen durch neue professionelle Erfahrungen aus, zum anderen eignen sie sich neues Fachwissen (oder vertiefen dieses) durch professionelle Fort- und Weiterbildungen, Klausurtagungen, Seminarbesuche, Fachtage und Workshops sowie ihrem Selbststudium an. Sie garantieren durch Teambesprechungen, Interversionen, Supervisionen, den kollegialen Austausch und Fallberatungen, sich mit ihrer professionellen Identität auseinanderzusetzen. Durch die Netzwerk- und Gremienarbeit gelingt es ihnen, in einen fachlichen Austausch untereinander und fachübergreifend zu gelangen. Somit können sie schneller an Fachkolleginnen und Fachkollegen sowie Beratungsstellen verweisen. Dabei ist jedes Angebot, welches durch die Soziale Arbeit an Grundschule gemacht wird, freiwillig. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler bestmöglich in ihrer individuellen Entwicklung und trägt zur Vermeidung von Bildungsbenachteiligung bei. Dabei gestaltet Sozialarbeit an Grundschule den Lern- und Lebensraum aktiv am Schulstandort mit. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter agieren dabei auf Augenhöhe mit Lehr- und Hortpersonal. In der Pflicht der Sozialen Arbeit an Grundschule steht der Kinder- und Jugendschutz, welcher als aktiver Auftrag durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wahrgenommen wird<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Qualitätsstandards des Landkreis Oberhavel, Stand 02/2022

#### 4.1 Leistungen<sup>10</sup>

- **Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot**

Diese Leistung kann unter anderem erbracht werden durch: feste Beratungszeiten, Präsenz im Schulgebäude und auf dem Schulhof; Mittagsband/Schülertreff oder die Zurverfügungstellung von Ruhe-, Gestaltungs-, Aktions- und Bewegungsräumen. Durch den offenen Treffpunkt sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, zu spielen, zu lernen und sich zu erholen. Dabei werden sie aktiv mit in den Gestaltungsprozess mit eingebunden. Hier soll es der Schülerschaft ermöglicht werden, sich frei zu begegnen und (neue) Kontakte zu knüpfen.

- **Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler**

Die Beratung stellt das primäre Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit an Grundschule dar, diese Leistung wird als individueller Beratungs- und Unterstützungsprozess erbracht.

Dabei wird in Informationsberatung, entwicklungsbegleitende Beratung, Konfliktberatung und Krisenintervention unterschieden. Die Beratungsgespräche sind zum einen einmalig, zum anderen fortläufig und über einen längeren Zeitraum kontinuierlich – in Form einer Einzel- oder Gruppenberatung sowie im familiären Setting. Sofern der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht und dieser trotz sofortiger Interventionsmaßnahme nicht abgewendet werden kann, konsultiert die oder der Sozialarbeitende die nach §8a SGB VIII „insofern erfahrene Fachkraft“ und informiert bei bestehendem Verdacht das zuständige Jugendamt. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten und helfen bei der Überleitung und Weitervermittlung zu anderen Beratungsstellen und Institutionen (z.B.: Drogenberatungsstelle, Agentur für Arbeit, Familienberatung etc.). Dabei wird während der Fallbearbeitung eng in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Lehr- und Hortkräften gearbeitet. „Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften ist wegen des häufigen Zusammenhangs des Hilfebedarfs mit schulbezogenen Leistungen, Problemsituationen oder Konflikten unerlässlich.“<sup>11</sup>

- **Sozialpädagogische Gruppenarbeit**

Bei dieser Leistung werden außer- und innerschulische, erlebnis- und freizeitpädagogischen Maßnahmen angeboten. Ziel der sozialpädagogischen Gruppenarbeit ist es, Teilnehmende mit gemeinsamen Interessen und Themen zusammenzubringen und aktiv mit ihnen im sozialen Setting zu lernen. Dieses Angebot kann sich ebenfalls an Eltern und Erziehungsberechtigte wenden. Innerhalb der Sozialen Gruppenarbeit steht im Vordergrund, den Ausbau von Sozialkompetenzen, die Team- und Kooperationsfähigkeit, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit und –regeln, Konfliktfähigkeit, angemessene Streitkultur, Gewalt- und Suchtprävention u.v.m. zu fördern, um für ein gutes soziales Miteinander und Klassenklima zu bestärken. Dies wird vor allem durch die Mitwirkung bei Schul- und Hortprojekten/-aktionen/-festen intensiviert.

- **Arbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

Diese Leistung kann unter anderem erbracht werden durch Elternberatung in Einzelgesprächen und thematischen Gesprächsrunden (Eltern-Café/-abend/-stammtisch, etc.), aufsuchende Arbeit sowie durch Vermittlung und Begleitung von Kontakten zu Schule/Hort, Jugend(sozial)arbeit und/oder weiterführenden unterstützenden Institutionen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitsamt, Agentur für Arbeit).

---

<sup>10</sup> Inhaltlich basierend auf den Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel, Stand 10/2022

<sup>11</sup> Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2015, S. 14

- **Kooperation mit Lehr- und Hortkräften und Mitwirkung in Gremien**

Diese kann unter anderem erbracht werden durch: Information und Beratung sowie gemeinsame Fortbildungen und Projekte mit Lehr- und Hortpersonal, die Mitwirkung in schulischen Gremien und an der Schulentwicklung (Entwicklung eines demokratischen, sozial-, bildungs- und geschlechtergerechten Lern- und Lebensortes Schule).

- **Netzwerkarbeit**

Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen/Institutionen im Sozialraum/der Stadt/im Landkreis sowie die Mitwirkung an sozialraumbezogenen bzw. schul- und hortbezogenen Projekten/Aktionen/Veranstaltungen und bei Aktivitäten im Gemeinwesen (z.B. Tage der offenen Tür, Stadt-/Ortsteilfeste) trägt Soziale Arbeit an Grundschule dazu bei, ein tragfähiges Netzwerk für junge Menschen in Oberhavel zu erschaffen. Durch die Unterstützung und Begleitung von schulischen Gremien und Arbeitsgruppen werden die Bedürfnisse und Wünsche der Schülerinnen und Schüler transparent besprochen und ihnen Gehör verschafft. Innerhalb der Gemeinwesenarbeit kooperieren die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit anderen Fachkräften aus Einrichtungen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Dabei spielt das Einbeziehen der im Sozialraum lebenden und arbeitenden Menschen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Andere Angebote sind, orientiert am Bedarf der Schülerinnen und Schüler, möglich. Welche Angebote konkret an den Standorten erbracht werden, ist in den standortspezifischen Konzepten darzustellen.

#### **4.2 Handlungsgrundsätze**

Alle Leistungen der Sozialarbeit an Grundschule orientieren sich an folgenden Handlungsgrundsätzen:

- **Freiwilligkeit**

Soziale Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie freiwillig ist. Sie soll vor allem Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess unterstützen, wobei dies nur möglich ist, wenn kein Druck aufgebaut wird. Soziale Arbeit gelingt am besten dann, wenn Kinder und Jugendliche selbstständig entscheiden, die Angebote in Anspruch nehmen zu wollen.

- **Partizipation**

Die vielseitigen Angebote der Sozialen Arbeit an Grundschule werden unter der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler geplant, mitbestimmt und durchgeführt. Hierbei wird auf ein Repertoire verschiedener (alters- und zielgruppengerechter) Methoden der Sozialen Arbeit zurückgegriffen.

Sie setzt dabei ihren Fokus auf die unterschiedlichen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler. Dazu zählt auch, sich mit den Wünschen und Interessen der Schülerinnen und Schülern auseinanderzusetzen und auf diese einzugehen. Sie trägt durch aktive Mitarbeit dazu bei, den Lebensort Schule (inkl. Hort) zu fördern und mit zu gestalten.

Sozialarbeit an Grundschule unterstützt die Stadt Oranienburg bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, entsprechend §18a der BbKVerf., beispielsweise durch Demokratisierungsprozesse, wie der Begleitung und Unterstützung der Schülerkonferenz – im Fokus liegt hierbei der Beteiligungsprozess.

- **Vertraulichkeit**

Die Sozialarbeit an Grundschule folgt dem Grundsatz der Verschwiegenheit (Vertraulichkeit/Datenschutz).

- **Sozialarbeit an Grundschule arbeitet gemeinwesen-, sozialraum- und lebensweltorientiert**

Sozialarbeit an Grundschule beschränkt ihr Handeln und Agieren nicht ausschließlich auf den Ort bzw. das Gebäude Schule/Hort, sondern erbringt Leistungen auch an außerschulischen Lernorten. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten in einem großen Netzwerk, bestehend aus vielfältigen Kooperationspartnern und tragen somit zur Öffnung von Schule und Hort bei. Die Lebensweltorientierung liegt bei der Konzipierung ihrer Leistungen im Fokus und hat Einfluss auf die Auswahl der außerschulischen Lernorte sowie der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

- **Prävention**

Soziale Arbeit an Grundschule zeichnet sich dadurch aus, präventiv zu arbeiten. Das bedeutet, jede Schülerin und jeden Schüler mit der Angebotsvielfalt zu erreichen bzw. den Zugang zu solchen Angeboten zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler sollen sich so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung frei entfalten und weiterentwickeln, ihre Ich-Identität stärken und Gefährdungen erkennen und vermeiden können. Durch präventive sozialpädagogische Angebote soll der (weitergehende) Unterstützungsbedarf frühzeitig erkannt und begleitet werden.

- **Professionalität**

Soziale Arbeit an Grundschule ist eine professionell sozialpädagogisch erbrachte Dienstleistung. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten kontinuierlich daran, sich stets weiterzubilden und ihr Handeln durch die Teilnahme an regelmäßigen Supervisionen zu reflektieren.

Sie analysieren fortwährend den sozialpädagogischen Bedarf und entwickeln entsprechende sozialpädagogischen Angebote bzw. Unterstützungsmöglichkeiten. Zum Anfang eines jeden Schuljahres entwickeln die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gemeinsam mit Schule und Hort eine Zielvereinbarung, die (mindestens) vier Schwerpunkte der gemeinsamen Zusammenarbeit in dem jeweiligen Schuljahr beschreiben. Zur Evaluation der vereinbarten Ziele finden jährliche Auswertungsgespräche mit der Stadt Oranienburg, den Schulen, dem Hort, den Trägern (und zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) statt.

## 5. Zielgruppen und Ziele der Sozialarbeit an Grundschule

Bei den Zielgruppen wird unterschieden nach primären und sekundären Zielgruppen sowie Kooperationspartnern, welche Schule und Hort darstellen.

Bei den Zielen werden zunächst „Leitziele“ also allgemeine, übergeordnete Ziele vorgegeben. Sie legen somit die Grundausrichtung der Sozialarbeit an Grundschule fest. Die folgenden Mittlerziele stellen den nächsten Schritt zur Konkretisierung dieser Leitziele dar. Weitere Mittlerziele sowie Handlungsziele als spezifische und konkrete Ziele werden in den Standortkonzepten beschrieben.

### 5.1 Zielgruppen

- **Primäre Zielgruppe**

Sozialarbeit an Grundschule richtet sich mit ihren Leistungen vorwiegend an die Schülerinnen und Schüler am Schulstandort als ihre Hauptzielgruppe. Ihre Aktivitäten zielen immer darauf ab, ein Aufwachsen in Wohlergehen und gelingende Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie wirkt dabei an der Entwicklung des Lern- und Lebensortes Schule mit.

- **Sekundäre Zielgruppe**

Sozialarbeit an Grundschule richtet ihre Leistungen auch an Eltern und andere Erziehungsberechtigte, damit diese ihre Verantwortung und Förderung der jungen Menschen (besser) wahrnehmen können, u. a. durch Information, Beratung und Stärkung der Erziehungskompetenz.

- **Kooperationspartner**

Sozialarbeit an Grundschule bezieht eine Vielzahl von Kooperationspartnern in ihre Arbeit systematisch ein, um somit Unterstützungs- und Bildungsangebote für die jungen Menschen abgestimmt, gemeinsam und/oder arbeitsteilig erbringen zu können. Neben den Akteuren, die am Standort tätig sind (in erster Linie Lehr- und Hortkräfte), sind die Eltern/Erziehungsberechtigte zentrale Kooperationspartner. Weitere Partner sind unter anderem das Jugendamt, Träger der Kinder- und Jugendarbeit und/oder Beratungsstellen.

### 5.2 Ziele der Sozialarbeit an Grundschule

- **Leitziele für die Sozialarbeit an Grundschule:**

- 1) Sozialarbeit an Grundschule stärkt die Persönlichkeit und fördert die Entwicklung der Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- 2) Sozialarbeit an Grundschule trägt dazu bei, Benachteiligung zu beseitigen bzw. auszugleichen/zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen.
- 3) Sozialarbeit an Grundschule sensibilisiert für Tendenzen, die geeignet sind die Kinder/Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden und trägt zu einem besseren Kinderschutz bei.
- 4) Sozialarbeit an Grundschule trägt dazu bei, Bildungsübergänge gelingend zu gestalten.
- 5) Sozialarbeit an Grundschule bringt eine spezifisch sozialpädagogische Sichtweise sowie die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe in die Gestaltung des Lern- und Lebensortes Schule ein.

- **Mittlerziele für die Sozialarbeit an Grundschule:**

- 6) Sozialarbeit an Grundschule unterstützt und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort und Elternhaus bzw. Personensorgeberechtigten.
- 7) Sozialarbeit an Grundschule unterstützt Kinder und Jugendliche im Umgang mit und in der Lösung von Konflikten.

## **6. Leistungen und Ausrichtung der Kooperationspartner am Standort**

Kindern und Jugendlichen bestmögliche Bedingungen für ihr Aufwachsen und Lernen zu bieten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe. Sozialarbeit an Grundschule kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Als zusätzliches sozialpädagogisches Angebot am Standort stellt sie eine intensive Form der Zusammenarbeit beider Systeme dar und setzt die grundlegende Bereitschaft der Schule und des Hortes voraus, sich als Teil des Sozialraumes zu verstehen.

Orientiert an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen am jeweiligen Standort ist es wünschenswert, Konzepte und Projekte gemeinsam, professionsübergreifend zu entwickeln und durchzuführen. Dafür braucht es eine multiprofessionelle Kooperationsbereitschaft und ein Bewusstsein für Gelingensfaktoren von Kooperation am Standort (Schule und Hort) im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für Kinder und Jugendlichen, wie z.B.:

- eine partnerschaftliche Beziehung auf Augenhöhe aller Professionen am Ort Schule
- die gegenseitige Kenntnis und Akzeptanz von Organisationsstrukturen, Arbeitsformen und des professionsbedingten Selbstverständnisses
- eine enge, verbindliche und vertrauensvolle Abstimmung zwischen Schulleitung, Sozialarbeit an Schule und Hort, um Auftragsklarheit und Transparenz sicherzustellen
- sich Zeit nehmen Kooperationsthemen gemeinsam zu besprechen
- die Möglichkeit der Zusammenarbeit in schulischen Gremien
- die Verankerung der Sozialarbeit an Schule im Schulprogramm
- die Verständigung auf ein gemeinsames Standortkonzept zur Sozialarbeit an Schule

Unter diesen Bedingungen stellt Sozialarbeit an Grundschule eine Verzahnung her: Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehr- und Hortkräften, Familien und weiteren Akteuren im Sozialraum. Sozialarbeit an Grundschule ist somit ein Qualitätsmerkmal eines modernen Schulstandortes. Sie setzt z.B. Themen auf die Standortagenda, fördert die Partizipation, trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Erfolgserlebnisse nicht nur im Bereich des Lehrplans zu ermöglichen, versteht sich als Anwaltschaft von Kindern und Jugendlichen, in dem sie nicht vorrangig darauf schaut welche Probleme Kinder und Jugendlichen machen, sondern welche sie haben.

Soziale Arbeit an Grundschule hebt sich damit von allen anderen Kinder- und Jugendhilfeformen ab und ist der zentrale Baustein für eine schulbezogene sozialpädagogische Leistungs- und Hilfeform. Die Rahmenkonzeption der Stadt Oranienburg identifiziert sich mit den Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel, welche in dem Anhang aufgelistet sind.

## 7. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Grundschule

Die Ergebnisqualität (Ergebnis-/Wirkungsdimension) der Sozialarbeit an Grundschule ist abhängig von der Konzept-, Struktur- und Prozessqualität. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit an Grundschule in der Stadt Oranienburg beschrieben, welche dazu beitragen, die angestrebten Wirkungen zu erreichen.

### 7.1 Personelle und räumliche/materielle Ausstattung

Sozialarbeit an Grundschule wird erbracht

- durch eine Fachkraft, die über ein abgeschlossenes und in Deutschland anerkanntes Hoch- bzw. Fachhochschulstudium zur/zum Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder eine vergleichbare äquivalente Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung, die vom Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend, anerkannt wird, verfügt.
- an einem Schul- und Hortstandort, es erfolgt keine Aufspaltung einer Fachkraft an zwei Schulstandorten (sofern keine bereits installierte Stelle vorhanden ist).
- im Beschäftigungsumfang von mind. 30 Wochenstunden.
- In einem Verhältnis von 200 Schülerinnen und Schüler zu einer Vollzeit-Fachkraft (fachliche Empfehlung der Dortmunder Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit von 150:1).

Sozialarbeit an Grundschule (Verantwortlichkeiten verschiedener Zuständigkeiten)

Schule	Hort	Stadt	Sozialpädagogische Fachkraft/ Träger
Bereitstellung eines eigenen Büro- und Beratungsraums	Zugang zu Räumlichkeiten für Angebote	Fachkraft steht ein eigenes Sachbudget (u.a. zur Anschaffung von Materialien oder Finanzierung von Freizeitaktivitäten) zur Verfügung. Das setzt sich zusammen aus einem <b>Sockelbetrag in Höhe von 500,00€</b> für jedes Projekt der Sozialarbeit an Grundschule plus 1,00€ pro Schülerin und Schüler zum Stichtag des Schuljahresanfangs	ist telefonisch und per Mail erreichbar (eigener Anschluss mit AB und /oder mobil, eigene Mailadresse)
Stellt der Fachkraft Infrastruktur (Telefon- und Internetanschluss)		Budget zur technischen Ausstattung des Arbeitsplatzes - aktuell in Höhe von <b>400,00€</b> je Sozialarbeitenden	nutzt Angebote der Supervision sowie der Fortbildung (Kosten trägt hierbei die Stadt Oranienburg)

stellen am Schulstandort (nach Absprache) geeignete Gruppenräume sowie andere Räume der Schule/ des Hortes zur freien Verfügung		
Büromaterialien (z.B. Papier, Druckerpatronen etc.) werden der Fachkraft zur Verfügung gestellt		

Darüber hinaus wird den Sozialarbeitenden an Grundschule ein Zugang zu ihrem Büro und den Räumlichkeiten der Schule ermöglicht und sichergestellt, dass diese auch außerhalb der Schulzeiten für sie zugänglich und nutzbar sind.

### 7.1.1 Zugang zu internen Gremien

Damit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die bisher genannten Leistungen erbringen können, müssen sie am Standort einen Zugang zu den internen Gremien bekommen. Nur so ist ein fachlicher Austausch und multiprofessionelles Arbeiten möglich.

Schul- und Hortleitungen sowie Lehr- und Hortpersonal müssen einen solchen Zugang ermöglichen und offen für ein gemeinsames Denken und Handeln sein.

### 7.2 Koordination, Steuerung und Vernetzung

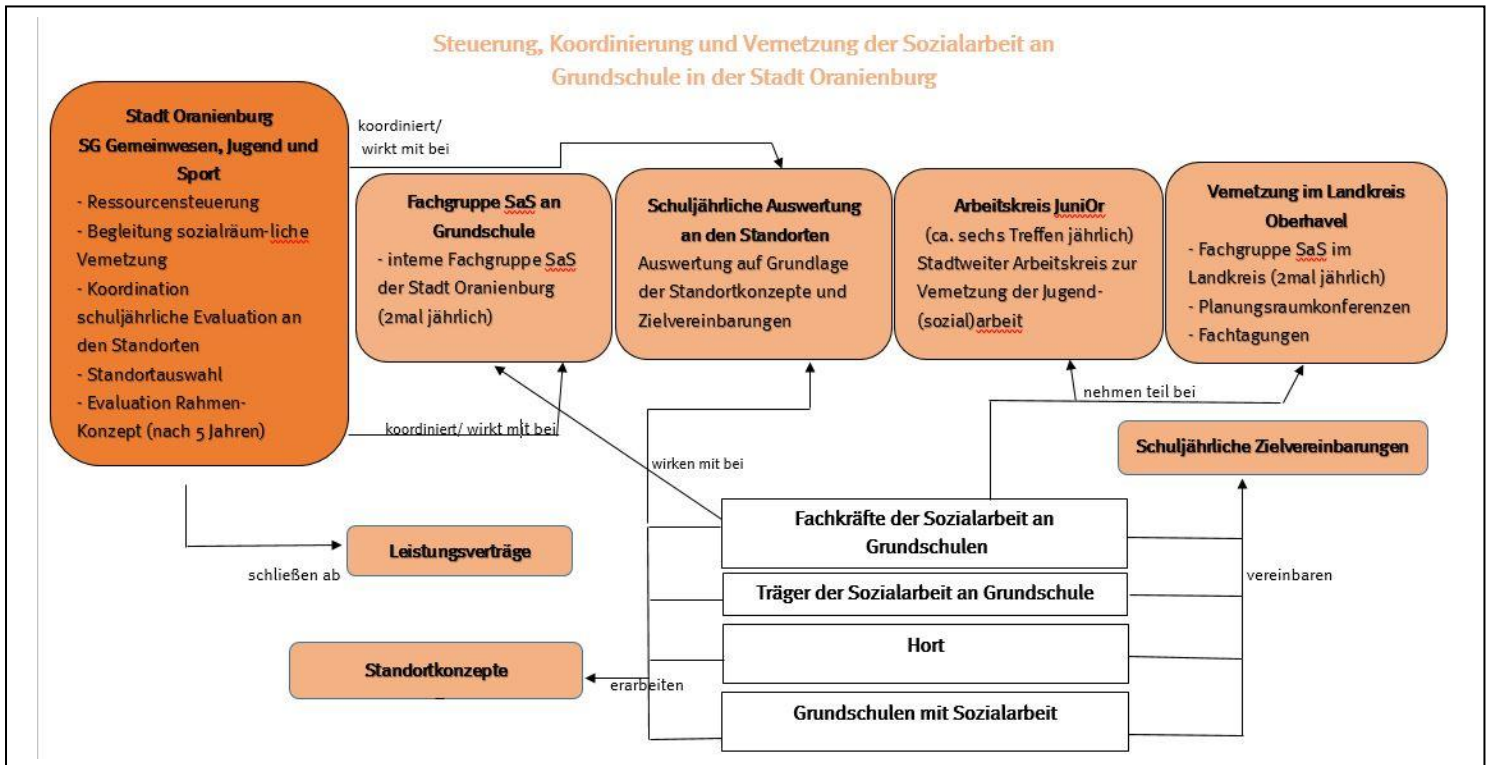
Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport trägt die Verantwortung für die gesamtstädtische Steuerung und Koordination der Sozialarbeit an Grundschulen. Es schließt mit den Trägern der Sozialarbeit an Grundschule Leistungsverträge ab, woraus sich die Aufgaben beider Parteien ergeben.

Eine externe Evaluation des vorliegenden Rahmenkonzepts wird spätestens nach fünf Jahren angestrebt. Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport trägt dafür Sorge, dass die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Aufgaben des Sachgebiets sind dabei die:

- Ressourcensteuerung (Personal- und Sachmittel),
- Begleitung der sozialräumlichen Vernetzung (JuniOr),
- Koordinierung (Terminierung und Einladung) und Mitwirkung bei der schuljährlichen Auswertung an den Standorten. An dem Auswertungsgespräch wirken neben dem Sachgebiet die Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, eine Trägervertreterin oder ein Trägervertreter sowie Schul- und Hortleitung mit. Die schuljährliche Auswertung wird auf der Grundlage der Standortkonzepte sowie der schuljährlichen Zielvereinbarungen vorgenommen,
- Auswahl der Grundschule, die mit Sozialarbeit ausgestattet werden bzw. an denen die Sozialarbeit an Grundschule ausgeweitet wird, auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung beschlossen,
- Beratung zur Kooperation am Standort, Vernetzung zu weiterführenden Hilfeangeboten sowie Vermittlung zu Themen, die andere Bereiche der Verwaltung betreffen,
- Überprüfung, ob Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung des Rahmenkonzepts umgesetzt wird.

Der Koordinationsposten ist (idealerweise) durch eine sozialpädagogische Fachkraft zu besetzen, um eine angemessene Fachberatung gewährleisten zu können.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen am Arbeitskreis JUNiOR der Stadt Oranienburg teil. Darüber hinaus wirken sie in angemessenem Umfang an den Vernetzungsaktivitäten mit, die durch den Landkreis Oberhavel/Fachbereich Jugend erbracht werden und sich ausschließlich auf



ihren inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt „Sozialarbeit an Grundschule“ beschränken. Die Vernetzungstreffen bieten im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Auftrag des Landkreises Oberhavel/ Fachbereich Jugend den Fachkräften untenstehende Leistungen an. Die Nutzung der Leistungen ist für die Fachkräfte freiwillig und erfolgt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landkreises Oberhavel/Fachbereich Jugend für die Jugendhilfeplanung und -ausgestaltung und in enger Kooperation mit der Stadt Oranienburg. Themen können unter anderem Fragen zu Bedarfsanalysen, zur Konzeptentwicklung, zu Projektideen, zur Finanzierung, zur Vernetzung, zur Rollenklärung oder zum Thema Kinder- und Jugendschutz sein. Das schließt ebenso kollegiale Beratungen zu klientenbezogenen Fragen oder beispielsweise die Begleitung bei Konflikten ein, die vertraulich und unter Wahrung der Schweigepflicht in Anspruch genommen werden können. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren beraten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, bieten Vernetzungsmöglichkeiten an, fördern die Qualitätsentwicklung sowie Qualifizierung und unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit.

Schaubild 1: Steuerung, Koordinierung und Vernetzung der Sozialarbeit an Grundschulen

### 7.3 Qualitätsstandards<sup>12</sup>

Die Sozialarbeit an Grundschule befindet sich in einem dynamischen Prozess und entwickelt sich stets fort. Wichtig hierbei ist der Ausbau von Qualitäten und Quantitäten, entsprechend des Bedarfs am Standort. Durch die rechtliche Verankerung im SGB VIII §13a kann die Sozialarbeit an Grundschule als niedrigschwelliges Angebot Leistungen erbringen und damit Wirkungen auf unterschiedlichen Ebenen erbringen (siehe Schaubild 2).

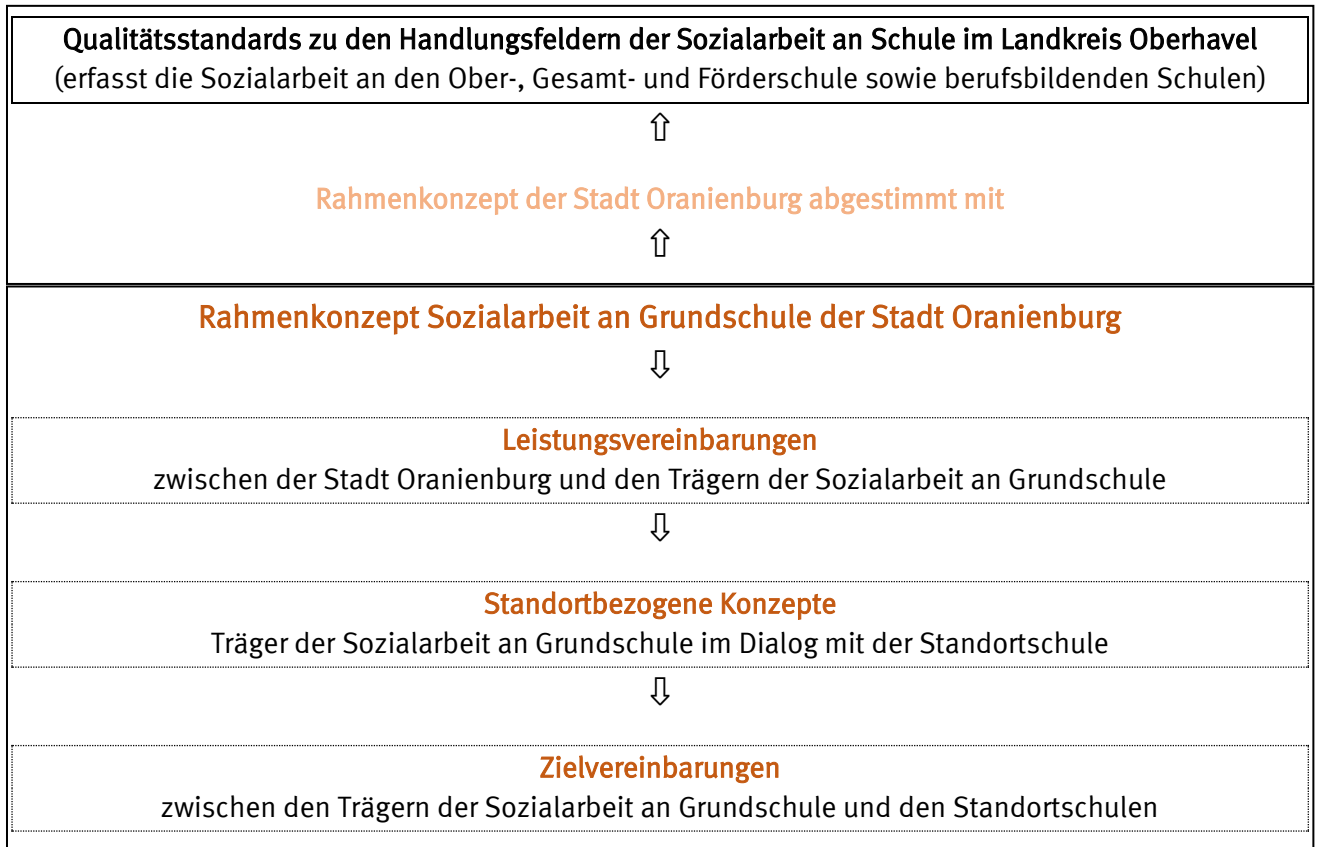


Schaubild 2: Konzeptionelle Rahmung der Sozialarbeit an Grundschulen/Horten in der Stadt Oranienburg

## 8. Standortgebundene Rahmenbedingungen

Standortkonzepte und schuljährliche standortbezogene Zielvereinbarungen konkretisieren die Vorgaben des Rahmenkonzeptes bezogen auf den Bedarf der Schülerinnen und Schüler und der Ausgangslage des jeweiligen Standorts. Sie sind Teil der Qualitätssicherung am Standort und dienen der Auswertung der gemeinsamen Arbeit.

### 8.1 Standortkonzepte

Die Standortkonzepte werden durch die Träger der Sozialarbeit an Grundschulen anhand eines vorgegebenen Gliederungsrasters (siehe Anhang A 5, S. XII) erstellt, wobei in die Erarbeitung des Konzepts die Schulen und Horte gleichberechtigte Partner darstellen. Schulen und Horte stellen in ihren Konzepten bzw. Dokumenten (Schulprogramm, Leitbild, Ganztagskonzept) Verknüpfungen zum Standortkonzept der Sozialarbeit an Grundschule her.

<sup>12</sup> Siehe Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel, Stand 10/2022

Das Standortkonzept wird regelmäßig vom Träger bzw. der Fachkraft im Dialog mit Schule und Hort überprüft und, so notwendig, dem aktuellen Bedarf angepasst.

## 8.2 Schuljährliche Zielvereinbarungen

Schuljährliche standortbezogene Zielvereinbarungen werden durch die Träger der Sozialarbeit im Zusammenwirken mit den Grundschulen und den Horten erstellt. Durch die schuljährlichen Zielvereinbarungen erfahren die im standortbezogenen formulierten Mittler- und Handlungsziele eine Konkretisierung. Sie dienen den Fachkräften sowie den Schulen/Horten zur Unterstützung, um die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen bzw. der Aktivitäten und die gemeinsame Arbeit zu überprüfen und gemeinsam auszuwerten. Die Zielvereinbarungen werden im Rahmen der schuljährlichen Auswertungsgespräche ausgewertet.

Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport gibt ein Muster für die schuljährliche Zielvereinbarung vor, das standortübergreifend anzuwenden ist.

## 9. Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Oranienburg in den kommenden Jahren weiterwachsen und die Bevölkerungszahl zunehmen wird. Das bedeutet, dass die Zahl von Kindern und Jugendlichen stetig ansteigen werden. Bereits im Jahr 2030 werden voraussichtlich 3.333 Kinder (siehe Schaubild 3) im Alter von sechs bis 12 Jahren in Oranienburg leben und zur Schule gehen. Der Bedarf von Sozialarbeit an Grundschule wird in den kommenden Jahren dadurch ebenfalls weiter ansteigen und die Notwendigkeit des Personalstellenausbaus immer mehr in den Fokus rücken. Die Stadt Oranienburg hat im Jahr 2022 begonnen, ihren Personalschlüssel für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter neu zu definieren und angefangen mehr Personalstellen in den Grundschulen zu etablieren. Es ist davon auszugehen, dass die Herausforderungen in der Sozialarbeit an Grundschule weiterhin im Wandel sein werden und neue Problemlagen mit sich bringen werden. Durch die unvorhersehbaren gesellschaftlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Veränderungen im Weltgeschehen eröffnen sich stetig neue und vielseitige Probleme, auf welche reagiert werden müssen. Die Sozialarbeit an Grundschule wird in den kommenden Jahren primär mit Themen wie z.B.: steigender Kinderarmut, Zuwachs des Migrationsanteils, dem Abbau von (sozialen) Benachteiligungen sowie dem Ausbau von Sozialkompetenzen (um konfliktbehaftetes Verhalten zu reduzieren) zu tun haben.

Der Arbeitslosenanteil beträgt in Oranienburg 6,8% (Landkreis Oberhavel: 7,8% / Land Brandenburg: 9,2%). Bei den unter 25-jährigen liegt dieser bei 11,4%.<sup>13</sup> Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund beträgt 6,7%.<sup>14 15</sup>

---

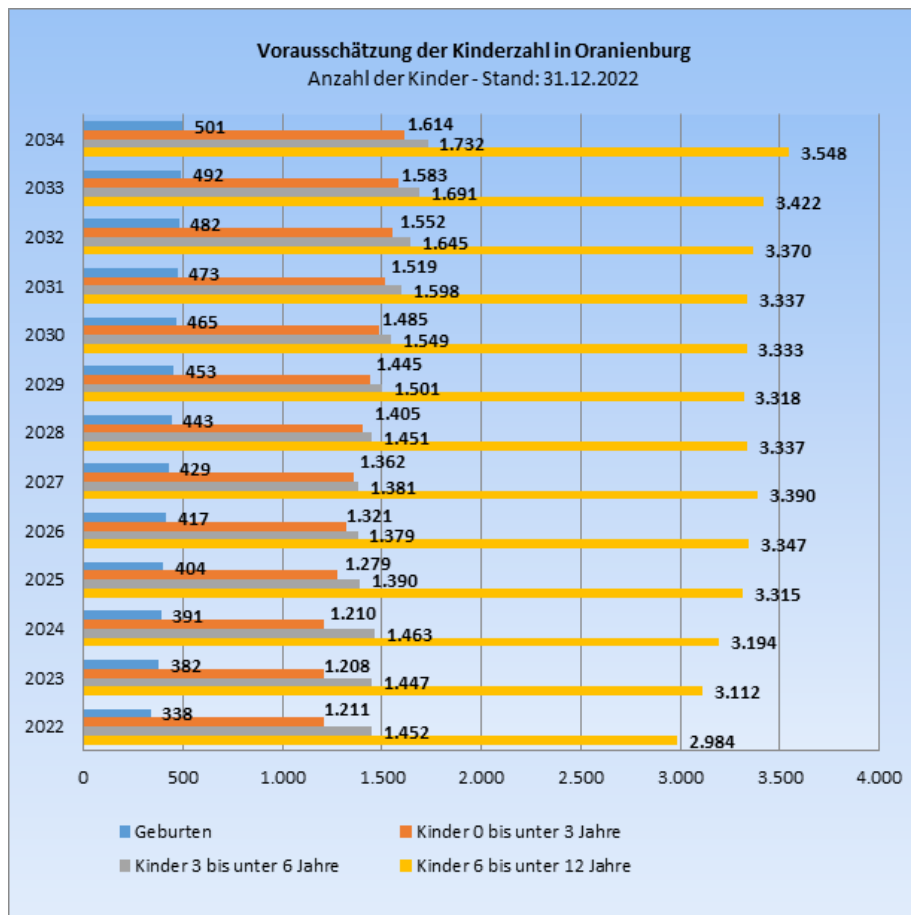
<sup>13</sup> Quelle: Agentur für Arbeit, Stand 02/2016

<sup>14</sup> Quelle: Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Stand März 2013

<sup>15</sup> Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2013.

Die Armutsquote bei Kindern liegt bei 20,8%<sup>16</sup> (Landkreis Oberhavel: 15,4% / Land Brandenburg: 19,2%), die Jugendarmut bei 15,4% (Landkreis Oberhavel: 10,1% / Land Brandenburg: 14,1%).<sup>17</sup> Die Summe all dieser Risikofaktoren führt dazu, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sich eines vielfältigen Methodenkoffers bedienen müssen, um adäquat auf die Situationen reagieren zu können.

Wir arbeiten mit allen Beteiligten am Standort Schule daran, fachgerechte Lösungen für jede neue Herausforderung zu finden und diese zu bewältigen.



**Schaubild 3: Vorausschätzung der Kinderzahl in Oranienburg bis 2034**

Darüber hinaus darf ein weiterer Faktor nicht an Bedeutung verlieren: Trotz der zahlreichen Angebote, die nach der Bedarfsanalyse gestellt werden, entsteht eine Lücke für die 9- bis 11-jährigen. Diese Altersgruppe füllt die 5. und 6. Klassen, welche nicht mehr den Hort besuchen können und zu jung für die Angebote der Mobilen Arbeit in z.B. Jugendclubs sind (hier ist die Altersspanne „ab 12 Jahren“). In vielen Ortsteilen Oranienburgs ist kein Angebot des sogenannten „Lücketreffs“ vorhanden, der diese Altersgruppe auffangen könnte.

<sup>16</sup> Quelle: www.wegweiser-kommune.de. Berechnung: Sozialgeldempfänger unter 15 Jahre / Bevölkerung unter 15 Jahre \* 100, Stand 12/2013

<sup>17</sup> Quelle: www.wegweiser-kommune.de. Berechnung: Empfänger von SGB II-Leistungen 15-17 Jahre / Bevölkerung 15-17 Jahre \* 100, Stand 12/2013

Durch die Soziale Arbeit kann dies bis zu einem bestimmten Punkt abgefedert, aber nie ganz aufgefangen werden – was sie auch nicht soll. Dies hat aber zur Folge, dass Sozialarbeitende ihr sozialpädagogisches Angebot anpassen müssen, da der Bedarf vor allem in dieser Altersgruppe rapide angestiegen ist und auch weiterhin wird. In den Bedarfsanalysen wird ein Problem aber immer deutlich: Die fehlenden infrastrukturellen Anbindungen bzw. die weite Entfernung der Ortsteile in die Innenstadt, erschweren die Vernetzung der Schülerschaft. So erreichen Schülerinnen und Schüler nur sehr schwer bis gar nicht die Angebote, die in Kooperation mit anderen Grundschulen oder der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit stattfinden. Resultierend aus den steigenden Schülerzahlen und den sozialpädagogischen Bedarfen werden im Jahr 2024 zusätzlich zwei weitere Vollzeitstellen von Sozialarbeit an Grundschule installiert. Es wird fortan angestrebt, den Einsatz von Sozialarbeitenden weiter auszubauen und an jeder Grundschule zu installieren.

## **10. Anhang**

**A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg**

**A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg**

**A 3 Gesetzliche Regelungen**

- Brandenburger Schulgesetz
- SGB VIII
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

**A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten**

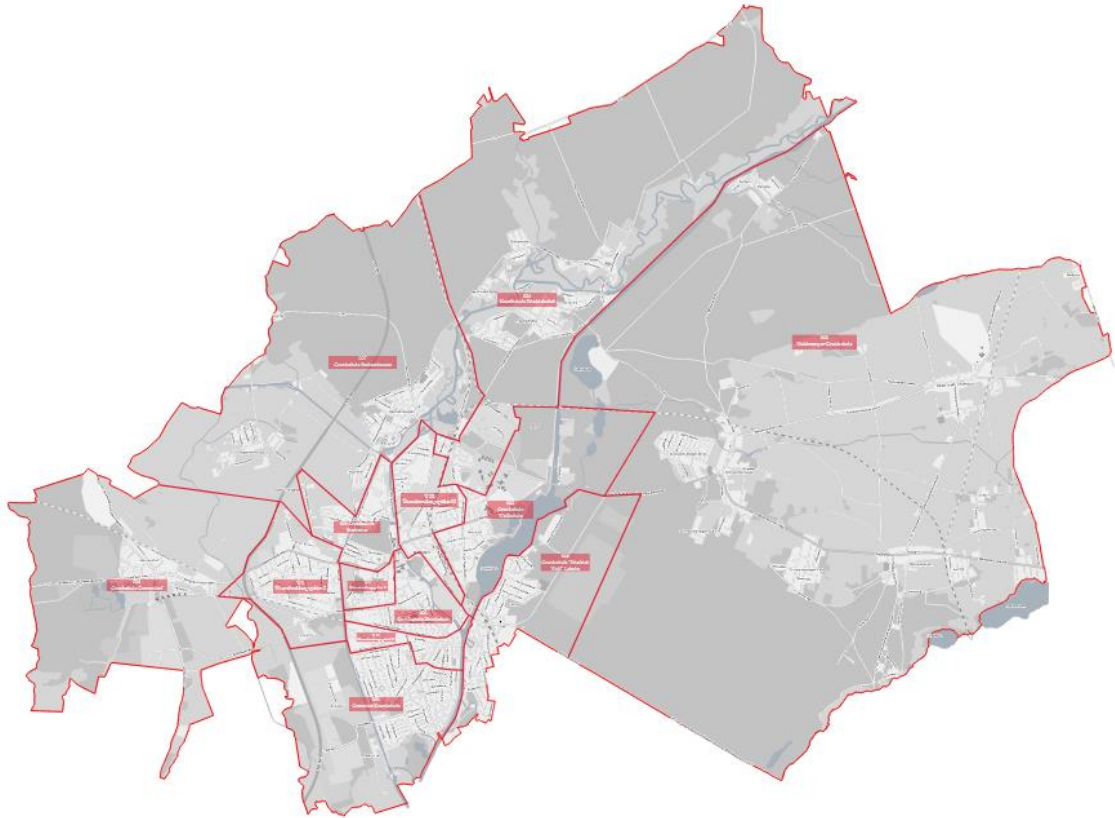
**A 5 Gliederungsraster Standortkonzept**

**A 6 Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel**

## A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg

<b>Sozialraum</b>	<b>Zugehörige Ortsteile</b>
Nord	<ul style="list-style-type: none"><li>- Friedrichsthal</li><li>- Malz</li></ul>
Ost	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schmachtenhagen</li><li>- Wensickendorf</li><li>- Zehlendorf</li></ul>
Mitte	<ul style="list-style-type: none"><li>- Altstadt</li><li>- Lehnitz</li><li>- Mittelstadt</li><li>- Neustadt</li><li>- Sachsenhausen</li></ul>
Süd	<ul style="list-style-type: none"><li>- Annahof</li><li>- Eden / Tiergarten</li><li>- Süd</li></ul>
West	<ul style="list-style-type: none"><li>- Germendorf</li></ul>

## A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg



Quelle: Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

Schule	Einzugsgebiet	Schule	Einzugsgebiet
Comenius-Grundschule	001	Grundschule „Friedrich Wolf	006
Havelschule Grundschule	002	Grundschule Sachsenhausen	007
Waldschule Grundschule	003	Neddermeyer-Grundschule	008
Grundschule Friedrichsthal	004	Sonnengrundschule Oranienburg	009
Grundschule Germendorf	005		

Ü I – V= Überschneidungsgebiete

## **A 3    Rechtliche Regelungen**

### **Brandenburger Schulgesetz (BbgSchulG)**

#### **§ 3 Recht auf Bildung**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Schulen sind so zu gestalten, dass gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, gewährleistet wird. Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler individuell zu fördern. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

(2) Besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1, Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8a und § 143, die Möglichkeit des Überspringens oder der Vorversetzung gemäß § 59 Abs. 6, die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und durch individuelle Hilfen gefördert werden. Das für die Schule zuständige Ministerium kann zur individuellen Förderung von geeigneten Schülerinnen und Schülern zu jedem Schuljahr an ausgewählten Gymnasien und Gesamtschulen nach von der Schule einvernehmlich mit dem Schulträger gestelltem Antrag die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen ab der Jahrgangsstufe 5 ohne vorherige Durchführung eines Schulversuchs genehmigen. Hierfür bestimmt das für Schule zuständige Ministerium die Zahl von Klassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Ersatzschulen. Insgesamt sind nicht mehr als 35 Leistungs- und Begabungsklassen zu genehmigen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an die Errichtung von Leistungs- und Begabungsklassen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, die Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und durch individuelle Hilfen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 111 und der Schülerfahrtkostenerstattung gemäß § 112 gefördert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen), durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 5, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.

## **§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,

6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.

(6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.

(7) Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam erzogen und unterrichtet. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

(8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen**

(1) Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben

und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Unterrichtsangebote einrichten, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang.

Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.

(8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

## **§ 18 Ganztagsangebote**

(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtlichen Angebote können neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.

(2) Schulen können Ganztagsangebote umfassen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler kann

1. für alle verpflichtend (voll gebundene Form),
2. für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder
3. auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung (offene Form) erfolgen. Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 sind Ganztagschulen. Grundschulen können sich in Form der verlässlichen Halbtagschule organisieren.

(3) Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte treffen. Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei außerunterrichtlichen Angeboten

sollen die Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt und insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

(4) Die Schule oder der Schulträger können im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf die Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(5) Förderschulen oder Förderklassen können Ganztagsangebote umfassen oder als Ganztagschulen geführt werden. Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, geistige Entwicklung sind mit der Maßgabe Ganztagschulen, dass in medizinisch oder pädagogisch besonders begründeten Fällen eine Freistellung von der Teilnahme am Ganztagsangebot erfolgen kann. Für Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, geistige Entwicklung gilt Satz 2 entsprechend.

### **§ 115 Mischfinanzierung**

Das Land kann den Schulträgern Zuwendungen gewähren, insbesondere für die

1. schulischen Initiativen gemäß § 7 Abs. 7,
2. Bauinvestitionen und Ausstattungsinvestitionen,
3. Durchführung von Sozialarbeit an Schulen gemäß § 9 Abs. 1 und
4. Umweltbildungsarbeit und multikulturelle Bildungsarbeit.

## **SGB VIII**

### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe**

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

### **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des

Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 11 SGB VIII Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierter Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen soll auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### **§13a SGB VIII Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

### **§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

## **§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

## **§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
  6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
  7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
  8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
  9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
  11. der Gewerbeaufsicht,
  12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
  13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

### **(1) Werden**

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch

der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten

Der Rahmenkonzeption zur Sozialarbeit an Grundschulen liegt ein erweitertes Bildungsverständnis zugrunde. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Bildung oft auf die Vermittlung von Wissen das in Schule, Berufsausbildung und Studium vermittelt wird und auf Abschlüsse/Zertifikate abzielt, reduziert (formale Bildung). Ein erweitertes Bildungsverständnis beinhaltet neben diesen formalen auch non-formale und informelle Lernorte und -modalitäten. Denn die „freie und selbstbestimmte Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, Mündigkeit des Subjekts als Verständnis und Ziel von Bildung machen ein weites Verständnis davon notwendig, wie individuelle Bildungsprozesse verlaufen können und welche Anregungen, Gelegenheiten und institutionelle Vorgaben dafür erforderlich sind. Handlungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstbestimmung und zur selbständigen Lebensführung erfordern mehr als die Vermittlung und den Erwerb von Wissen: Eigentätigkeit, Lernen und Handeln gemeinsam mit anderen, kulturelle Bildung, emotionale Bildung gehören unverzichtbar zu diesem weiten Verständnis von Bildung und Bildungsprozessen. (...) Die Realisierung eines umfassenden Bildungskonzepts setzt ... ein Zusammenspiel von Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten voraus. Schule muss zu einem Ort umfassender Gelegenheiten und vielfältiger Anregungen für Bildung werden. Dazu sind am Ort Schule lebenslagen- und altersspezifische Leistungen und Angebote der Jugendhilfe ... vorzuhalten.“<sup>18</sup>

Bezogen auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen können im Wesentlichen die folgenden Orte und Bildungsgelegenheiten unterschieden werden:

- Die Schule als Ort formaler Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen als ein Ort non-formaler Bildung.
- Die Familie, Peers und Medien als typische Orte und Gelegenheiten informeller Bildung im Kindes- und Jugendalter.

Diese Unterscheidung liegt auch dem 12. Kinder- und Jugendbericht zugrunde, der darauf aufbauend zwischen Bildungsorten und Lernwelten differenziert und ein abgestimmtes Zusammenwirken der Bildungsakteure und -gelegenheiten auf sozialräumlicher Ebene in kommunaler Verantwortung einfordert.

„Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen finden an unterschiedlichen Bildungs- und Lernorten statt, da Bildungsprozesse keine institutionellen Grenzen kennen, sich zeitlich, räumlich und sozial nicht eingrenzen lassen. (...) Bei dem Versuch einer Sortierung und Typologisierung der an den Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen beteiligten Settings und Gelegenheiten bietet es sich an, zwischen Bildungsorten und Lernwelten zu unterscheiden. Von Bildungsorten im engeren Sinne wäre vor allem dann zu sprechen, wenn es sich um lokalisierbare, abgrenzbare und einigermaßen stabile Angebotsstrukturen mit einem expliziten oder zumindest impliziten Bildungsauftrag handelt. Sie sind eigens als zeiträumliche Angebote geschaffen worden, bei denen inofgedessen der Angebotscharakter überwiegt.

---

<sup>18</sup> Bildungsreform Band 6 „Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter (Herausgeber: BMBF). 2004

Im Unterschied zu Bildungsorten sind Lernwelten weitaus fragiler, nicht an einen geografischen Ort gebunden, sind zeit-räumlich nicht eingrenzbar, weisen einen weitaus geringeren Grad an Standardisierung auf und haben auch keinen Bildungsauftrag. Von ihrer Funktion her handelt es sich bei ihnen eher um institutionelle Ordnungen mit anderen Aufgaben, in denen Bildungsprozesse gewissermaßen nebenher zustande kommen. (...). In diesem Sinne werden Schule, Kindergarten und Jugendarbeit als „Bildungsorte“ bezeichnet, während im Unterschied dazu die Medien und Gleichaltrigen-Gruppen als typische „Lernwelten“ gelten können.

Ein Sonderfall ist die Familie. Obgleich die Familie eine eminente, weithin unterschätzte Bedeutung mit Blick auf die Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen hat (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2002), also zweifelsohne wie ein Bildungsort wirkt, ist sie weder in zeit-räumlicher Hinsicht eingrenzbar noch mit Blick auf die Zugehörigkeit der Beteiligten ein abgrenzbares Bildungssetting; und schließlich ist Bildung auch nicht die zentrale Funktion von Familie. Insofern handelt es sich formal logisch bei der Familie eher um eine Lernwelt. Da Familie als Institution durch klare Strukturen und fest gefügte Ordnungen gekennzeichnet ist und als primäre Sozialisationsinstanz Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße prägt und beeinflusst, wird sie nachfolgend jedoch nicht als Lernwelt bezeichnet, die sich auf einen eher eingrenzbaren Erfahrungsbereich bezieht, sondern als Bildungswelt. Damit werden der besondere Charakter der Familie und ihre besonderen Leistungen für die Bildung von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck gebracht. Mit Blick auf ihre Bildungsleistung steht Familie in gewisser Weise im Spannungsverhältnis zwischen „alles ist möglich“ und „nichts ist sicher“, d.h. dass Familie zwar in ganz erheblichem Umfang Bildungsleistungen vermitteln kann, dass diese Leistung der Familie jedoch von der Gesellschaft weit weniger als etwa von der Schule erwartet wird. Deshalb wird Familie zu einer Bildungswelt eigener Art.

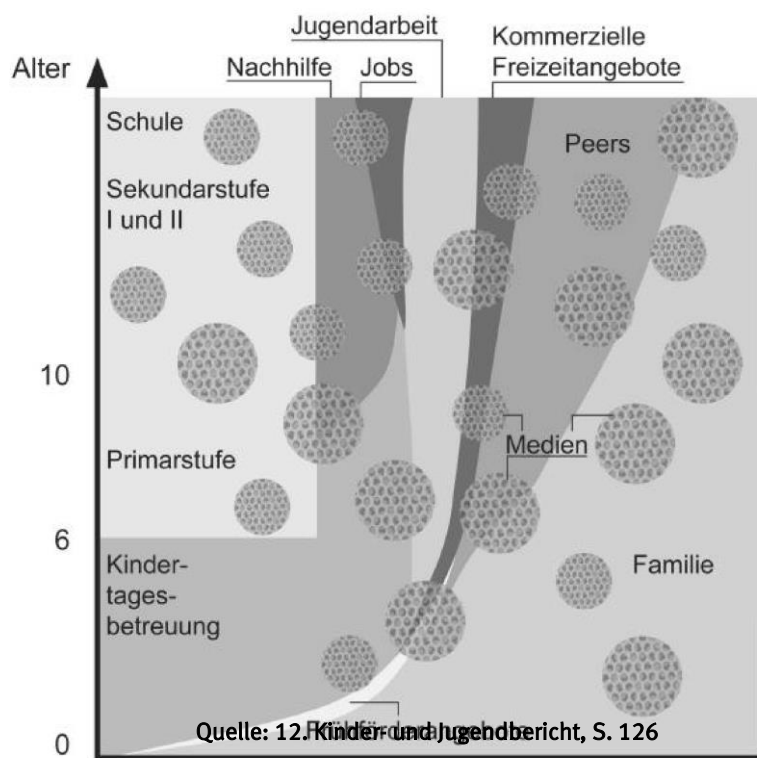
Im Lichte der bislang angestellten Überlegungen bietet es sich an, den Blick auf die wichtigsten Bildungsorte und Lernwelten für Kinder und Jugendliche zu richten. Als Bildungsorte kommen die Schule sowie die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, als Lernwelten die Gleichaltrigen - Gruppen und die Medien, als eine umfassende Bildungswelt außerdem die Familie. (...)

Der wichtigste Bildungsort moderner Gesellschaften ist zweifelsohne die Schule. Durch die Schulpflicht erreicht sie alle Kinder und Jugendlichen eines Altersjahrgangs. Sie ist für wesentliche Teile der Vermittlung systematisierten Wissens der heranwachsenden Generation zuständig, muss für alle ein „Bildungsminimum“ hervorbringen, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfordert, und weitergehende Lernfähigkeiten kultivieren (Tenorth 1994). Doch auch sie ist, um ihre Funktionen erfüllen zu können, implizit oder explizit auf andere Bildungsorte und Lernwelten angewiesen, sei es auf die Familie als soziales Netzwerk im Hintergrund und als Voraussetzung für erfolgreiche schulische Bildungsprozesse, sei es auf die Schulsozialarbeit als Unterstützung bei risikobehafteten Schulkarrieren, (...).

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt mit ihren Leistungen und Angeboten vielfältige öffentliche Bildungsorte und -gelegenheiten bereit. (...) Als Kindertageseinrichtung für Schulkinder erfüllt der Hort neben Betreuungs- auch explizite bildungsrelevante Aufgaben, u.a. durch soziales Lernen in der Gruppe der Gleichaltrigen, durch die Hausaufgabenbetreuung, durch spezielle Förderangebote oder durch vielfältige Kurse und Projekte.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 121 ff.



„Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure und -gelegenheiten ist sozialräumlich auszugestalten und in kommunaler Verantwortung zu organisieren. Ziel ist der Aufbau einer kommunalen Bildungslandschaft als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, die getragen wird von Leistungen und Einrichtungen der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, von kulturellen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, Institutionen der Gesundheitsförderung sowie von privaten und gewerblichen Akteuren vor Ort. Ein vernetztes und verbindliches Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure erfordert größere Selbständigkeit und mehr Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Institutionen, insbesondere auch der Einzelschule.“<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Ebd., S. 42

## A 5 Gliederung Standortkonzepte

Die folgenden Gliederungspunkte sind standortübergreifend in den Standortkonzepten aufzuführen. Die unterhalb der Gliederungspunkte aufgeführten Stichworte sind erweiterbar durch weitere Aspekte, je nach Erfordernis am jeweiligen Standort.

### 1. Beschreibung der Ausgangslage und Bedarfsanalyse, u.a.

- Größe und Lage der Schule, Zusammensetzung der Schüler\*innenschaft, Beschreibung Sozialraum
- bestehende Aktivitäten der Schule in Verbindung mit Stärkung Klassengemeinschaft, Soziales Lernen, etc. in Verbindung mit der Sozialarbeit an Grundschule
- bestehende Zusammenarbeit Schule - Hort
- wahrgenommener Bedarf der Kinder/Jugendlichen an sozialpädagogischer Unterstützung (u.a. aus Sicht der Schule/Hort)

### 2. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Schule am Schulstandort

- Personelle Ausstattung
- Räumliche und sächliche Ausstattung
- Strukturelle Verankerung am Schulstandort (u.a. Mitwirkung in Gremien der Schule)
- Partnerschaftliches Zusammenwirken mit Schule und Hort (Stichworte: Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Lehrer- und Erzieherkollegium sowie der Schul- und Hortleitung/ggf. Projektgruppe Sozialarbeit an Schule/Sicherstellung Informationsfluss/Transparenz und gegenseitige Wertschätzung/...)

### 3. Ziele der Sozialarbeit an Schule

- Mittlerziele und Handlungsziele am Standort, ergänzend zu den Vorgaben im Rahmenkonzept.

### 4. Leistungen der Sozialarbeit an Schule am Standort

- Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Offene und sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Beratung und Begleitung von Schüler\*innen  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Kooperation mit Eltern/Erziehungsberechtigten  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Kooperation mit Lehrkräften, Horterzieher\*innen und Mitwirkung in Gremien  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Netzwerkarbeit  
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*

## 5. Qualitätssicherung am Standort

- Selbstevaluation (z.B. Befragungen, kollegiale Fallberatungen)
- Qualifizierung und Fortbildung

## A6 Qualitätsstandards des Landkreises Oberhavel<sup>21</sup>

Die Qualitätsstandards wurden am 05.10.2022 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Der folgende Auszug stellt ausschließlich die Qualitätsstandards betreffend Sozialer Arbeit an Schule dar und gibt einen Einblick in die Ziele, welche seit 2019 durch die zuständigen Fachkräfte erarbeitet wurden.

### 4. Soziale Arbeit an Schulen

Die Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Oberhavel befindet sich gegenwärtig in einem dynamischen Prozess der Weiterentwicklung. Der Ausbau von Qualitäten und Quantitäten ist dafür kennzeichnend. Durch die Verankerung am Lebensort Schule, kann die Soziale Arbeit an Schule (nachfolgend mit SaS abgekürzt) als niedrigschwelliges Angebot Leistungen erbringen sowie Wirkungen auf verschiedenen Ebenen erzielen, die durch keine andere Form schulbezogener Kinder- und Jugendhilfe erbracht bzw. ersetzt werden kann. Jugendhilfe begegnet den jungen Menschen dort, wo sie sind. Die SaS stellt somit die intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit Schule dar. Die SaS wird im Landkreis Oberhavel als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich an Schulen im Landkreis tätig sind. Die SaS richtet sich uneingeschränkt an die gesamte Schülerschaft einer Schule. Ihr Ziel ist es, deren Entwicklung bestmöglich und ganzheitlich mit sozialpädagogischen Angeboten und Interventionen zu begleiten, zu unterstützen und Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen. Im Gegensatz zur Schulpflicht unterliegt die SaS dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sie gestaltet den Lern- und Lebensraum Schule mit und arbeitet mit Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften im Hort und weiterem pädagogischen Personal auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen. Die SaS handelt dabei professionell, verlässlich, kontinuierlich und ist dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Fachliche Qualität und Weiterentwicklung Um den unterschiedlichen, komplexen Anforderungen der Sozialen Arbeit an Schule gerecht werden zu können, bedarf es der regelmäßigen Reflexion und Weiterentwicklung des professionellen Handelns der Fachkraft. Der Fachkraft muss hierfür der Zugang zu unterschiedlichen Methoden, wie auch die dafür erforderliche Zeit verlässlich gewährt sein: Teambesprechung, Intervention, Supervision, kollegialer Austausch und Fallberatungen dienen dabei vor allem der Reflexion und der Auseinandersetzung mit der professionellen Identität. Fort- und Weiterbildungen ermöglichen die fachliche Weiterentwicklung. Dazu gehören auch Seminarbesuche, Fachtage, Workshops, Klausurtagungen und das (Selbst-) Studium neuer Fachliteratur. Des Weiteren ist die Konzeptentwicklung (standortspezifische Konzeption, kommunale Rahmenkonzeptionen für die SaS) für die Qualität der Sozialen Arbeit an Schule zentral. Die pädagogischen Fachkräfte der SaS sind die Experten und Expertinnen für die Arbeit vor Ort.

---

<sup>21</sup> vgl. Qualitätsstandards Landkreis Oberhavel, Stand Februar 2022

Im Konzept werden die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort beschrieben und die Bedarfe erfasst. Daraus werden die Ziele für die Arbeit abgeleitet, das Vorgehen (Methoden) bestimmt sowie Formen zur Zielüberprüfung (Selbstevaluation) benannt. Auf diese Weise können Aufträge der Sozialen Arbeit an Schule mit der jeweiligen Schule und dem Träger geklärt und im Nachhinein evaluiert werden.

Die Konzeptentwicklung erfolgt dabei möglichst partizipativ. Die Aufgabenschwerpunkte und Ziele der SaS werden somit allen transparent gemacht, Aufgaben sind priorisiert und eine Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern wird klar formuliert.

Gesetzliche Grundlagen Laut § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hier hat die Jugendhilfe die Aufgabe, auch die Eltern bei ihrem originären Erziehungsauftrag zu beraten und zu unterstützen. Laut § 8(3) SGB VIII haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beratung. Dabei werden sie in allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrer Entwicklung beteiligt. Neben diesen Grundsätzen sind noch folgende §§ des SGB VIII für die SaS relevant:

- Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII,
- Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII und § 13 a SGB VIII,
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII,
- Beratung in Einzelfragen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII,
- Kooperation der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Schule und der Schulverwaltung nach § 81 SGB VIII.

Gemäß § 4 (3) und § 9 (1) des Brandenburgischen Schulgesetzes ist die Schule dazu angehalten mit der Jugendhilfe zu kooperieren. Dabei gelten die datenschutzrechtlichen Grundlagen laut DSGVO. Handlungsfelder, in denen die SaS im Landkreis Oberhavel tätig wird:

#### **4.1 Beratung**

Die Beratung ist eine der zentralen Tätigkeiten der Sozialen Arbeit an Schule. Sozialpädagogische Beratung muss neben den strukturellen Rahmenbedingungen und der systematischen Orientierung an der Einzelfallhilfe auch vertiefte Kenntnisse über die Lebenswelt der jungen Menschen berücksichtigen und die Beratungsangebote auf den Bedarf der Kinder und Jugendlichen abstimmen. Beratung unterscheidet sich dabei in verschiedene Angebotsformen wie Informationsberatung, entwicklungsbegleitende Beratung, Konfliktberatung und Krisenintervention. So umfassen die Angebote, je nach Intensität des Bedarfs, sowohl einmalige gezielte Gespräche als auch fortlaufende Beratungsprozesse. Die Beratungsform kann im Einzelsetting, Gruppensetting oder als familiäres Setting erfolgen. Sofern das Kindeswohl gefährdet erscheint und dieser Verdacht auf Gefährdung durch eine entsprechende Intervention nicht abgewendet werden kann, konsultiert die SaS eine insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII und meldet die Gefährdung bei Fortbestehen des Verdachts an das zuständige Jugendamt.

## Zielgruppen

- die Beratung richtet sich an die Schülerschaft, an alle in Schule tätigen Personen, an Erziehungsberechtigte und andere familiäre Angehörige sowie weitere relevante Personen aus dem Umfeld der Ratsuchenden

## Ziele

- die Schülerschaft und deren Eltern kennen die Beratungsangebote der SaS und nehmen sie wahr
- Ratsuchende sind durch individuelle Gespräche entlastet
- die individuellen Ressourcen, u. a. die Selbsthilfepotentiale, der Ratsuchenden sind in den Beratungsverläufen einbezogen
- Ratsuchende haben Anregungen zur Übernahme von Eigenverantwortung erhalten
- Beratung wirkt in Krisensituationen deeskalierend und hat Klärungsprozesse angeregt
- das Kindeswohl ist gesichert.

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><b>Personell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• qualifizierte Fach- und Methodenkenntnisse</li> <li>• fachspezifische Fortbildung</li> </ul> <p><b>Räumlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung eines geschützten Rahmens für die Ratsuchenden (mind. 1 Raum, ohne weitere Besuchende)</li> <li>• keine Doppelnutzung der Räumlichkeiten</li> <li>• Unterscheidung zur üblichen schulischen Ausstattung</li> </ul> <p><b>Zeitlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot beinhaltet Vor- und Nachbereitung (durchschnittlich 1,5 h)</li> <li>• bedarfsorientiertes Zeitbudget</li> </ul> <p><b>Materiell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Budget für Supervision und Fortbildung</li> <li>• abschließbarer Schrank und Raum (zur Wahrung des Datenschutzes)</li> <li>• Mobiliar (keine Schulmöbel, bequeme Sitzmöglichkeiten)</li> <li>• methodisches Arbeits- und Beratungsmaterial sowie Fachliteratur</li> <li>• technische Ausstattung: videokonferenzfähiger PC/Laptop/Tablet, Drucker, Internet/WLAN, Telefon, Dienst-Smartphone</li> </ul>	<p><b>Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeigt sich als offene und einladende Ansprechperson für Ratsuchende</li> <li>• vermittelt ein klares Rollenverständnis in Abgrenzung zur Schule</li> <li>• Beratungsprozess ist partizipativ in Inhalt, Form und Ziel</li> <li>• Erkennen der Möglichkeiten und Grenzen der Beratung</li> <li>• Kenntnis weiterer Hilfesysteme, Vernetzung im Sozialraum</li> </ul> <p><b>Verlauf (Bedarfsorientierung, Planung, Durchführung, Abschluss):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn möglich Vorbereitung des Gesprächs (Recherche und Information)</li> <li>• Kontaktaufnahme zu Ratsuchenden</li> <li>• Problemdefinition durch Ratsuchende selbst</li> <li>• Schaffen eines geeigneten Beratungssettings (räumlich und methodisch)</li> <li>• Unterstützung beim Verbalisieren von Wünschen und Bedürfnissen</li> <li>• Auftragsklärung</li> <li>• Arbeit an Zielen und Lösungen sowie Verabredungen zu nächsten Schritten</li> <li>• Nachbereitung und Dokumentation des Gesprächs (Recherche, Vernetzung und Weiterleitung)</li> </ul>	<p><b>Erfolg:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot ist bekannt und wird von Ratsuchenden genutzt</li> <li>• Fachkraft wird als Ansprechperson wahrgenommen</li> <li>• Fachkraft wird weiterempfohlen</li> <li>• Ratsuchende haben Kenntnis über Angebote und eigene Handlungsoptionen</li> </ul> <p><b>Dokumentation und Evaluation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsverlauf wird zeitnah und geschützt dokumentiert</li> <li>• Selbstevaluation, Intervention und Supervision</li> <li>• Ziele werden regelmäßig hinterfragt und angepasst</li> </ul>

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><b>Setting:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu Beratung ist verlässlich gegeben</li> <li>• Einzel- und Gruppenberatung</li> <li>• vor Ort, begleitend und/oder aufsuchend</li> <li>• niedrigschwelliger, leichter Zugang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krisenintervention: Verlauf kann abweichen, hinzuziehen externer Fachkräfte unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen</li> </ul> <p><b>Kooperation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Bedarf Hinzuziehung ergänzender Professionen, im sozialpädagogischen Team</li> <li>• Einbeziehung von Bezugspersonen und/oder Kooperationspartnerschaften</li> <li>• Begleitung und/oder Vermittlung in unterstützende Angebote</li> </ul>	

## 4.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit mit Gruppen finden sich Teilnehmende auf Grund eines gemeinsamen Interesses der Einzelnen an Themen oder an den anderen Gruppenmitgliedern zusammen. Die Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit dienen der Umsetzung der pädagogischen Ziele, die in der standortspezifischen Konzeption der SaS an der jeweiligen Schule beschrieben und partizipativ gestaltet sind. Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen ist eine Form des sozialen Lernens für die Schülerschaft oder auch ein Angebot für Eltern. Sie erweitert persönliche und soziale Schlüsselkompetenzen wie z.B. Team- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Selbstreflexion, konstruktive Streitkultur, Kommunikationsregeln, Toleranz, Kritikfähigkeit u. v. m. Somit ist sie ein wesentlicher Beitrag zu einem sozialen und partizipativen Schulklima sowie zu einem gesellschaftlichen Miteinander.

Die sozialpädagogische Gruppenarbeit ist als offenes oder geschlossenes Angebot gestaltet. Sie bedient sich dabei einer enormen methodischen Vielfalt.

Sie ist handlungs-, gesprächs-, aktions- und/ oder erlebnisorientiert. Die Wahl der Methoden ergibt sich aus den Wünschen und Interessen der Teilnehmenden und orientiert sich an den sozialpädagogischen Ressourcen. Die sozialpädagogische Gruppenarbeit findet einmalig oder auch fortlaufend statt. Die Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft variiert je nach Angebot. Sie wirkt dabei motivierend, ermöglichend bei der Umsetzung, (lern)- begleitend sowie vermittelnd. Sie unterstützt in der Planung, der Bereitstellung von Räumlichkeiten und ggf. der Organisation finanzieller Mittel. Bei auftretenden Konflikten wirkt sie deeskalierend und schützt bei Bedarf Einzelne.

### Zielgruppen

- die Schülerschaft, bei Bedarf auch Erziehungsberechtigte, pädagogisches Personal, Netzwerkpartnerschaften der jeweiligen Schule
- die in der standortspezifischen Konzeption genannten Ziele sind durch spezielle Angebote und Impulse umgesetzt
- Teilnehmende werden darin gestärkt, selbstbestimmt, eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig und solidarisch zu handeln
- vorhandenes Selbsthilfepotential der Teilnehmenden ist aktiviert
- die Schülerschaft hat Unterstützung in den Beteiligungsformaten (z.B. Rat der Schülerschaft, Klassenrat) erhalten
- ein Vertrauensverhältnis zur Fachkraft ist aufgebaut und wird vertieft
- Teilnehmende sind über gemeinsame Aktionen miteinander in Kontakt und tauschen sich über Sichtweisen und Erfahrungen aus
- Teilnehmende nehmen außerschulische Bildungsangebote an.

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><i>Personell:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>• fachspezifische Fortbildung (z.B. zur Arbeit mit Gruppen, Moderationskompetenzen), Supervision</li> <li>• bei Bedarf ist der Einsatz von externen Expert und Expertinnen zu ermöglichen</li> </ul> <p><i>Räumlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Räumlichkeiten entsprechen den Angeboten und Bedürfnissen der Nutzenden (mind. 30 qm Gruppenraum und ein Raum für Kleingruppenarbeit)</li> <li>• die Nutzung von Räumen außerhalb und innerhalb der Schule wird ermöglicht (Sporthalle, Kunstraum, Jugendklub, u.a.)</li> <li>• Bereitstellung eines geschützten Rahmens für die Schülerschaft</li> </ul> <p><i>Zeitlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Angebotszeiten werden in angemessener Weise kommuniziert (z.B. Webseite der Schule, Aushang)</li> <li>• das Angebot beinhaltet Vor- und Nachbereitung, welche als Bestandteil der sozialpädagogischen Gruppenarbeit gelten</li> </ul>	<p><i>Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Motivation, Ermöglichung bei der Umsetzung, (Lern-)Begleitung sowie Vermittlung</li> <li>• verlässliche Präsenz der Fachkraft</li> <li>• Unterstützung beim Verbalisieren von Wünschen und Bedürfnissen</li> <li>• Angebote partizipativ gestalten</li> <li>• konzeptionelle Verantwortung</li> </ul> <p><i>Verlauf (Bedarfsorientierung, Planung, Durchführung und Abschluss):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf wird erkannt</li> <li>• Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für die Gruppenarbeit</li> <li>• Zugang zum Angebot schaffen</li> <li>• Gruppenarbeit mit Vereinbarungen</li> <li>• Kurzfeedback nach jeder Veranstaltung, Abschlussgespräch</li> </ul> <p><i>Kooperation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzung und Gremienarbeit</li> <li>• bei Bedarf Kooperationsvereinbarungen mit externen Fachkräften festlegen</li> </ul>	<p><i>Erfolg:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gruppe trifft sich weiterhin bzw. hat sich vernetzt</li> <li>• ein respektvoller Umgang gelingt in der Gruppe</li> <li>• Teilnehmende haben ausreichend Gelegenheit bekommen, ihren Interessen nachzugehen, Verantwortung zu übernehmen, Gleichgesinnte zu treffen und sich einzubringen</li> <li>• Ideen werden aufgegriffen und partizipativ umgesetzt</li> <li>• ein Teilnehmendenfeedback erfolgte</li> <li>• Erlerntes wird sichtbar/ erkennbar/ spürbar umgesetzt und /oder</li> <li>• Auseinandersetzung mit Themen, Problemen und Fragen der Gruppe konnten angeregt werden</li> </ul> <p><i>Dokumentation und Evaluation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele werden regelmäßig hinterfragt und angepasst</li> <li>• ggf. Sachbericht an Träger der SaS, Zuwendungsgebenden</li> <li>• Selbstevaluation, Teamevaluation, Praxisberatung, Supervision</li> </ul>

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><i>Materiell:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Ausstattung (Zugang zum Internet/ WLAN, Farbdrucker, Beamer, Laptop, Dienst-Smartphone)</li> <li>• finanzielle Ausstattung für Projektmittel (bei Bedarf für externe Fachexpertise, Projektausflüge, Projektfahrten) und dem Angebot entsprechende Materialien (Fachliteratur, Kreativmaterial, Moderationsmaterial, Spiel- und Bewegungsmaterialien)</li> </ul> <p><i>Gruppengröße:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Angebot variiert der Betreuungsschlüssel (sollte jedoch ein Verhältnis von Gruppenleitenden zu Teilnehmenden von 1:8 nicht überschreiten)</li> </ul>		

#### 4.3 Offener Treffpunkt

Offene Treffpunkte stehen allen Schülern und Schülerinnen, die diese nutzen möchten, zur Verfügung. Die offene Treffpunktarbeit fördert Kontakt und Begegnungen und stellt dafür geeignete Räume zur Verfügung. Junge Menschen sind eingeladen miteinander zu reden, zu lernen, zu spielen oder sich zu erholen. Die sozialpädagogische Fachkraft sorgt für ein respektvolles und freundliches Miteinander frei von jeglicher Form von Diskriminierung. Die jungen Menschen werden nach Möglichkeit in die Gestaltung des Angebots mit einbezogen. Die Räumlichkeiten bieten attraktive Möglichkeiten für den Aufenthalt und für die Begegnung junger Menschen untereinander bzw. mit einer gesprächs- und kontaktbereiten Fachkraft. Das jeweilige Angebot wird transparent gemacht.

## Zielgruppen

- die Schülerschaft der jeweiligen Schule Ziele
- die Schülerschaft nutzt die Angebote des offenen Treffpunkts
- die Teilnehmenden sind in Kontakt miteinander
- der offene Treffpunkt ist ein geschützter und diskriminierungsfreier Raum
- die Teilnehmenden wirken an der Gestaltung des Angebots mit
- die Fachkraft hat Zugang zu den Bedarfen, Bedürfnissen und Problemen der Schülerschaft - diese fließen in die Planung und Umsetzung anderer Handlungsfelder (z.B. Beratung, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projektarbeit) ein.

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><b>Personell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>• Fachspezifische Fortbildung</li> </ul> <p><b>Räumlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu den Räumlichkeiten erfolgt nach dem Prinzip der offenen Tür</li> <li>• Bereitstellung eines geschützten Rahmens für die Schülerschaft</li> <li>• Größe der Räumlichkeiten entspricht den Bedürfnissen der Nutzernden (mind. 30 qm)</li> </ul> <p><b>Zeitlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebotszeiten sind der Schülerschaft bekannt (Webseite, Aushang, Social Media)</li> <li>• Angebot beinhaltet Vor- und Nachbereitung (mind. 30 min/ Tag)</li> </ul> <p><b>Materiell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene und ausreichende Sitzgelegenheiten</li> <li>• Materialien, z. B. Gesellschaftsspiele, Kicker, Bücher, Papier, Stifte</li> <li>• technische Ausstattung (mind. 1 PC mit Internetzugang für die Zielgruppe und ein videokonferenzfähiger PC/ Laptop/ Tablet, Farbdrucker, Internet/WLAN, Telefon, Dienstmartphone)</li> </ul>	<p><b>Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist Ansprechperson für junge Menschen</li> <li>• vernetzt zu außerschulischen Angeboten und Institutionen</li> <li>• vermittelt bei aufkommenden Konflikten deeskalierend und unterstützend</li> <li>• ermöglicht Partizipationsangebote</li> </ul> <p><b>Verlauf (Bedarfsorientierung, Planung, Durchführung, Abschluss):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kontinuierliche Präsenz der Fachkraft</li> <li>• Unterstützung beim Verbalisieren von Wünschen und Bedürfnissen</li> <li>• Bedarfe erkennen und erfassen</li> <li>• bedarfsorientierte Entwicklung von Aktivitäten</li> <li>• partizipative Angebote schaffen</li> </ul> <p><b>Kooperation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzungs- und Gremienarbeit</li> </ul>	<p><b>Erfolg:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• junge Menschen nutzen das Angebot</li> <li>• die Schülerschaft kann ihren Interessen nachgehen, Mitschüler und Mitschülerinnen treffen und sich einbringen</li> <li>• respektvoller und diskriminierungsfreier Umgang im Offenen Treffpunkt gelingt</li> <li>• Fachkraft wird als Ansprechperson wahrgenommen</li> <li>• junge Menschen nehmen weiterführende sozialpädagogische Angebote an</li> <li>• Projektideen werden aufgegriffen und partizipativ umgesetzt (unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen)</li> </ul> <p><b>(Dokumentation und) Evaluation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachbericht gegebenenfalls an Träger der SaS, Zuwendungsgebenden</li> <li>• Selbstevaluation, Teamevaluation, Praxisberatung, Supervision,</li> <li>• Ziele werden regelmäßig hinterfragt und angepasst</li> </ul>

## 4.4. Gemeinwesenarbeit und Vernetzung

Gemeinwesenarbeit als eigenes Handlungsfeld beinhaltet die Unterstützung und den Aufbau eines tragfähigen Netzwerkes für junge Menschen. Hierbei werden die Kinder und Jugendlichen einer Schulgemeinschaft in ihrer Ganzheitlichkeit wahrgenommen und ihre Bedürfnisse innerhalb und außerhalb ihres Lebensraums Schule artikuliert. Dies beinhaltet insbesondere die Begleitung und Unterstützung von schulischen Gremien und Arbeitsgruppen. Im Zuge dessen wirkt die SaS an der Entwicklung von Schule mit. Gemeinwesenarbeit ist Lobbyarbeit für junge Menschen. Gemeinwesenarbeit bündelt vorhandene Ressourcen und trägt zur Öffnung der Schulen nach außen bei.

Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit kooperieren die Fachkräfte mit Einrichtungen und Institutionen in freier und öffentlicher Trägerschaft sowie mit den im Sozialraum lebenden und arbeitenden Menschen. Gemeinwesenarbeit ist handlungs-, gesprächs-, aktions- und/oder erlebnisorientiert. Die Wahl der Methoden und Angebote richtet sich nach den im Gemeinwesen vorhandenen Interessen, Wünschen und Bedarfen. Über die unmittelbare Arbeit im Gemeinwesen hinaus, vernetzen sich die Fachkräfte auf allen relevanten Ebenen, sowohl im kommunalen Bereich als auch auf der Ebene des Landkreises, des Landes, des Bundes und international.

### Zielgruppen

- die Schülerschaft, Eltern, Bezugspersonen, Einzelpersonen, aktive Gruppen, Vereine, Fachverbände und andere Organisationen, Institutionen und Einrichtungen, die im Sozialraum und darüber hinaus aktiv sind Ziele
- die SaS ist im Gemeinwesen bekannt, akzeptiert, anerkannt und wird miteinbezogen
- die Interessen von jungen Menschen werden wahrgenommen und auf relevanten Ebenen vertreten
- die Zielgruppen kennen die Angebote im Sozialraum • die Angebote des Sozialraums orientieren sich am Bedarf der Zielgruppen
- junge Menschen, ihre Familien, Fachkräfte, Einrichtungen oder interessierte Gruppen werden an der Gestaltung des Sozialraums beteiligt und wirken partnerschaftlich mit
- politisch Verantwortliche kennen die Lebenslagen der jungen Menschen und ihrer Familien und werden durch die Fachkräfte darüber informiert
- Kooperationen finden statt, Synergien entstehen, sozialpädagogische Angebote sind aufeinander abgestimmt
- SaS wirkt an der Schulentwicklung mit.

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><b>Personell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sozialpädagogische Fachkraft mit Fach-, Kommunikations-, Kooperationskompetenz und koordinativen Fähigkeiten</li> <li>fachspezifische Fortbildung/ Supervision (z.B. zu den Themen Partizipation, Netzwerkarbeit, Lobbyarbeit, Moderation, kreatives Schreiben, Social Media, Präsentationstechniken)</li> <li>Kenntnis des Sozialraumes</li> <li>Bereitschaft zur Arbeit im lokalen, sozialen Netzwerk</li> </ul> <p><b>Formell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperationsvereinbarung mit Schule/ Hort</li> <li>Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft an relevanten Schul- und/oder Hortgremien</li> </ul> <p><b>Räumlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Raum (Größe min. 30 qm)</li> <li>Zugang zu Räumlichkeiten außerhalb und innerhalb der Schule (z. B. Sporthalle, Kunstraum, Jugendklub, u.a.)</li> </ul> <p><b>Zeitlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitszeitbudget</li> <li>Angebot beinhaltet mind. 60 min Vor- und Nachbereitungszeit</li> </ul>	<p><b>Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung, Moderation, Unterstützung von jugendrelevanten Anliegen</li> <li>Lobbyarbeit/ Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul> <p><b>Verlauf (Bedarfsorientierung, Planung, Durchführung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau bzw. Mitwirkung in Arbeitskreisen, Fach- und Vernetzungsgremien, relevante Schulgremien</li> <li>Information junger Menschen über Angebote (online/offline Mitmachangebote, Beteiligungsmöglichkeiten)</li> <li>Analyse/Reflexion von Lebenssituationen junger Menschen und deren Belastungsfaktoren</li> <li>Analyse von Gestaltungsinteressen, -bedarfen von jungen Menschen</li> <li>Schaffen von Rahmenbedingungen für Partizipation von Gestaltungsprozessen</li> <li>Mitwirkung an Planungs- und Gestaltungsprozessen</li> <li>Thematisierung und Bearbeitung von prozessrelevanten Interessen oder Konflikten</li> <li>Erschließung von Kooperationsressourcen</li> </ul>	<p><b>Erfolg:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die SaS ist im Sozialraum bekannt und akzeptiert</li> <li>junge Menschen haben über die verschiedenen Angebote im Sozialraum Kenntnis</li> <li>Kooperationsnetzwerke sind kontinuierlich und konstruktiv</li> <li>Ideen von jungen Menschen werden aufgegriffen und partizipativ umgesetzt</li> <li>Kinder und Jugendliche werden an Gestaltungsprozessen im Sozialraum beteiligt</li> <li>kooperative Projekte, Aktionen etc. finden statt</li> <li>SaS wirkt an der Schulentwicklung mit</li> </ul> <p><b>Dokumentation und Evaluation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>Mitwirkung an der Evaluation der Netzwerk-gremien</li> <li>Ziele werden gegebenenfalls angepasst</li> <li>Fortbildung und Supervision</li> </ul>

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p><b>Materiell:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>technische Ausstattung (videokonferenzfähiger PC/ Laptop/ Tablet, Farbdrucker, Internet/ WLAN, Telefon, Dienstmartphone, Beamer, Techniktools, Moderations-, Projekt- bzw. Honorarmittel)</li> <li>den Angeboten entsprechende Materialien (Moderationsmaterialien, Bürobedarf, Stellwand, Präsentationsmaterialien)</li> </ul>		